Schutzkonzept

DER KINDERTAGESSTÄTTE ST. JOHANNES

Kindertagesstätte St. Johannes
OBERER STEPHANSBERG 7, 96049 BAMBERG |

Inhalt

Schutzkonzept der Kindertagesstätte St. Johannes 5
1 Vorwort 5
1.1 Christliches Menschenbild – unser Bild vom Kind 5
1.2 Kultur der Achtsamkeit 6
1.3 Faktoren für Kindswohl 7
1.3.1 Bedürfnis nach beständig liebevollen Beziehungen 7
1.3.2 Bedürfnis nach körperlicher Unversehrtheit 7
1.3.3 Bedürfnis nach individuellen Erfahrungen 7
1.3.4 Bedürfnis nach entwicklungsbedingten Erfahrungen 7
1.3.5 Bedürfnis nach Grenzen und Strukturen 8
1.3.6 Bedürfnis nach stabilen, unterstützenden Gemeinschaften und kultureller Kontinuität 8
1.3.7 Bedürfnis nach einer sicheren Zukunft 8
2 Definition, Formen und Folgen von Kindswohlgefährdung und Gewalt 9
2.1 Definition Kindswohlgefährdung und Gewalt 9
2.2 Formen von Gewalt 9
2.2.1 Erziehungsgewalt 9
2.2.2 Misshandlung 9
2.2.3 Vernachlässigung 10
2.2.4 Psychische Gewalt 10
2.2.5 Sexualisierte Gewalt 10
2.2.6 Häusliche Gewalt 11
2.2.7 Gewalt durch Kita-Personal oder Dritte 11
2.3 Folgen von Kindswohlgefährdung und Gewalt 11
2.3.1 Körperliche Folgen 12
2.3.2 Psychosoziale Folgen 12
2.3.3 Kognitive Folgen 12
3 Risikoanalyse 13
3.1 Erklärung von Begrifflichkeiten 13
3.1.1 Grenzverletzungen 13
3.1.2 Allgemeine Übergriffe und sexualisierte Übergriffe 14
3.1.3 Strafbare Handlung 14
3.2 Gefährdungspotentiale erkennen – Mögliche Strategien 15
Gelegenheiten aufspüren – Risiken erkennen 15
4 Prävention 16
4.1 Personalmanagement 16

4.1.1 Bewerbungs- und Einstellungsverfahren 16
4.1.2 Erstgespräch 16
4.1.3 Verpflichtungen und Aufklärung 17
4.1.4 Hinweis auf unsere Konzeption und unser Schutzkonzept 17
4.1.5 Arbeitsvertrag 17
4.2 Personalführung 18
4.2.1 Einarbeitung 18
4.2.2 Weiterführung Schutzkonzept und Konzeption 18
4.2.3 Kritikgespräch 18
4.2.4 Mitarbeitergespräch 18
4.2.5 PraktikantInnen, Ehrenamtliche 18
4.2.6 Fort- und Weiterbildung 18
4.3 Verhaltenskodex der Kindertagesstätte St. Johannes 19
4.3.1 Ziele eines Verhaltenskodex 19
4.3.2 Inhalte eines Verhaltenskodex 20
4.4 Dienstanweisungen 21
4.5 Sexualpädagogisches Konzept 21
4.5.1 Beschreibung kindlicher Sexualität 21
4.5.2 Verständnis von sexueller Bildung und Haltung 22
4.5.3 Pädagogische Ziele im Hinblick auf sexuelle Bildung und ihre Umsetzung 22
4.5.4 Umsetzung der Ziele 23
4.5.5 Umgang mit sexualisierten Aktivitäten der Kinder 23
4.5.6 Prävention und Kinderschutz 24
4.5.7 Kooperation mit Eltern 24
4.6 Partizipation 24
4.6.1 Beteiligung der Kinder 24
4.6.2 Beteiligung der Eltern 26
4.6.3 Beteiligung der pädagogischen Fachkräfte 27
4.7 Kinderrechte 27
4.7.1 Schutzrechte 27
4.7.2 Förderrechte 28
4.7.3 Beteiligungsrechte 28
4.8 Beschwerdemanagement 28
4.8.1 Beschwerdeverfahren für Kinder 29
4.8.2 Beschwerde Verfahren für Eltern, bzw. Dritte 30
4.8.3 Beschwerdeverfahren für MitarbeiterInnen 30

4.9 Präventionsangebote für Kinder und Eltern 30
5 Intervention und nachhaltige Aufarbeitung 32
5.1 Rechtliche Rahmenbedingungen 32
5.1.1 Staatliche Gesetze 32
5.1.2 Kirchenrechtliche Bestimmungen 33
5.2 Vorgehen bei Verdachtsfällen- Handlungs- und Notfallplan 33
5.2.1 Sofortmaßnahmen - Interventionsplan 33
5.2.2 Aufgaben der Leitung 36
5.2.3 Zuständigkeit des Jugendamtes 37
5.2.4 Zuständigkeit der Träger der Einrichtungen 37
5.2.5 Insoweit erfahrene Fachkraft 37
5.2.6 Fachberatung – Zuständigkeiten und Aufgaben 38
5.2.7 Dokumentation 38
5.2.8 Datenschutz contra Kinderschutz 38
5.3 Rehabilitation und Aufarbeitung 38
5.3.1 Aufarbeitung eines Vorfalles, Krisenbewältigung 38
5.3.2 Umgang mit fälschlich-verdächtigten MitarbeiterInnen 39
6 Qualitätsmanagement 40
6.1 Ansprechperson für Prävention 40
6.2 Sexualpädagogisches Konzept 40
6.3 Präventionsangebote und Präventionskurse 40
6.4 Supervision 41
6.5 Vernetzung vor Ort 41
7 Verhaltenskodex der Kindertagesstätte St. Johannes 42
8 Risikoanalyse der Kindertagesstätte St. Johannes 45
8.1 Zielgruppen 45
8.1.1 Mit welcher Zielgruppe wird in der Einrichtung gearbeitet? 45
8.1.2 Welche besonderen Gefahrenmomente bestehen bei diesen Menschen Opfer von Gewalt zu werden, bzw. selbst Gewalt auszuüben? 45
8.1.3 In welcher Form bestehen Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse zwischen Betreuten und Beschäftigten? 46
8.2 Bauliche Gegebenheiten: 48
8.3 Ausstattung 51
8.4 Risikozeiten 52
8.5 Spezifische Merkmale und Tätigkeiten des Arbeitsfeldes 53
8.6 Organisation der Risikoanalyse 55
8.7 Rolle des Trägers 57

8.8 Wissen über Gewalt, vor allem sexualisierte Gewalt 57
8.9 Aufarbeitung von eventuellen Vorfällen 57
9 Abschießende Gedanken 58
10 Anlagen 59
Anlage 5: 71
11 Anlaufstellen und Infos 82
11.1 Liste der Anlaufstellen und Ansprechpartner mit Telefonnummer 82
11.2 Broschüren und weiterführende Literatur 83
11.3 Weitere Infos, Links und Quellen 84
11.4 Literaturverzeichnis 85
12 Impressum 86

Schutzkonzept der Kindertagesstätte St. Johannes

1 Vorwort

„Jedes Kind hat das Recht, ohne Gewalt groß zu werden. Dies haben fast alle Staaten mit der UN-Konvention über die Rechte des Kindes anerkannt. Und doch werden unzählige Kinder heutzutage noch immer geschlagen, niedergebrüllt, vernachlässigt und erniedrigt – sei es aus Gleichgültigkeit, Unwissenheit oder Überforderung.“ (Unicef, 2022)

Das vorliegende Schutzkonzept unserer Einrichtung soll das Recht auf eine gewaltfreie Umgebung in einem institutionellen Rahmen für alle Kinder, die unsere Kita besuchen, sicherstellen.

Unsere Einrichtung hat den Auftrag und den Anspruch, die ihr anvertrauten Kinder in besonderem Maße vor Vernachlässigung, Gewalt und Übergriffen zu schützen. Wir wollen im Sinne der Prävention auch Vorstufen zur Gewalt in dieses Konzept miteinbeziehen. Gemeint sind hier Grenzverletzungen, Fehlverhalten und übergriffiges Verhalten. Die Kita bietet einen sicheren Raum, der den Kindern Freiräume in ihrer altersgemäßen Entwicklung lässt und Auffälligkeiten und deren mögliche Ursachen nicht ignoriert. Alle pädagogischen Fachkräfte tragen dazu bei, diese Atmosphäre herzustellen. Wir wollen durch dieses Konzept deutlich machen, dass wir solches Verhalten in keiner Weise tolerieren und uns mit dieser Thematik intensiv beschäftigt haben.

1.1 Christliches Menschenbild – unser Bild vom Kind

Wir orientieren uns am christlichen Menschenbild:
„Das Bild vom Menschen prägt die Arbeit und die Beziehungen jeder Kindertageseinrichtung. Im Zentrum einer katholischen Kindertageseinrichtung steht der Mensch als Person mit seiner unverlierbaren, von Gott geschenkten Würde. Diese Würde ist nicht abhängig von der persönlichen Entwicklung eines Kindes oder den Leistungen einer Mitarbeiterin, da Gott keine Vorbedingungen stellt. Gott lädt Kinder und Erwachsene dazu ein, entsprechend der eigenen Würde zu leben. Auf diese Einladung zu antworten, bedeutet zum Beispiel lieben, hoffen und vertrauen zu lernen. Es bedeutet weiterhin, die eigenen Talente und Fähigkeiten zu entwickeln und einzubringen, sowie die geschenkte Freiheit in Verantwortung sich selbst und anderen gegenüber wahrzunehmen.“ (aus „Gott und den Menschen nahe. Das Profil katholischer Kindertageseinrichtungen).
Daraus resultiert folgendes:
Die Kinder sind uns anvertraut, damit tragen wir die Verantwortung für ihr körperliches, geistiges und seelisches Wohl. Deshalb haben wir auch die Pflicht, sie vor jeder Form von Übergriffen, Missbrauch und Gewalt zu schützen. Das Zusammenspiel verschiedener Maßnahmen ist erforderlich um die Kinder bestmöglich zu schützen. Deshalb bedarf es einer klaren, selbstverständlichen Grundhaltung jedes einzelnen Mitarbeiters: Es gilt entsprechend unserem christlichen Menschenbild die Begegnung mit Kindern in einer Kultur der Achtsamkeit zu gestalten.

Dies bedeutet:

- Wir begegnen den Kindern mit Wertschätzung, Respekt und Vertrauen
- Wir achten ihre Rechte, ihre Unterschiedlichkeit und individuellen Bedürfnisse
- Wir stärken ihre Persönlichkeit
- Wir nehmen ihre Gefühle ernst und sind ansprechbar für die Themen und Probleme
- Wir vertrauen auf die Aufrichtigkeit von Kindern
- Wir respektieren und wahren ihre persönlichen Grenzen
- Wir gehen achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um
- Wir sind offen für Feedback und Kritik und betrachten das als Möglichkeit, die eigene Arbeit zu reflektieren und zu verbessern

Die Kinder sollen diese Art des Umgehens überall dort spüren und erleben wo wir ihnen begegnen. Sie brauchen die Gewissheit, dass sie ernstgenommen werden, offen sprechen und bei Problemen Hilfe erwarten können. Sie können sich bei uns wohlfühlen und sichere Lebensräume finden. Sie sollen schnelle und kompetente Hilfe erfahren, wenn ihnen bei uns oder anderswo Gewalt oder sexualisierte Gewalt angetan werden sollte.

1.2 Kultur der Achtsamkeit

Durch die Umsetzung im beruflichen Miteinander und in der gemeinsamen Arbeit wird eine „Kultur der Achtsamkeit“ verwurzelt als Qualitätsmerkmal der pädagogischen und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen. Die Präventionsarbeit setzt bei uns eine institutionell verankerte „Kultur der Achtsamkeit“ voraus. Diese beruht auf einer Haltung eines respektvollen Umgangs mit Nähe und Distanz zwischen den Menschen, welche ein Qualitätsmerkmal darstellt.

Grundpfeiler unserer pädagogischen Arbeit sind:

- Akzeptanz (Wertschätzung)
 Zeigt sich dadurch, dass wir mit den Kindern, den Eltern und im Team achtsam miteinander umgehen, hinsehen und wir uns mit dem eigenen und dem Verhalten anderer kritisch auseinandersetzen. Die so entstandene Haltung drückt sich auch durch eine respektvolle und wertschätzende Sprache aus.
- Empathie (Einfühlungsvermögen)
 Durch Beobachtung und daraus entstehende sensible Unterstützung wird ein Lebensraum geschaffen, in dem alle in ihrer Art aufgenommen werden. Durch regelmäßige Selbstreflexion und einem sensiblen Umgang mit den Grenzen Anderer, aber auch mit seinen eigenen Grenzen, wird die „Kultur der Achtsamkeit“ überprüft.
- Kongruenz (Echtheit – Authentizität)
 Wir respektieren unsere verschiedenen Verantwortlichkeiten und üben konstruktive Kritik mit dem Ziel eine harmonische Atmosphäre zu

schaffen. Wir versuchen eine Vielfalt von präventiven Maßnahmen zu etablieren umso eine Grundlage zu haben, mit der wir Opfer von Gewalt unterstützen können.
„Wir schauen hin – nicht weg!“

Eine „Kultur der Achtsamkeit“ wird bei uns erfahrbar durch einen klar geregelten Schutz vor Grenzverletzungen, um den alle wissen und der von allen umgesetzt wird. Dabei braucht es Feinfühligkeit, und ein Umdenken im Umgang mit sich selbst und mit anderen.

1.3 Faktoren für Kindswohl

Kindswohl meint „ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundbedürfnissen und Grundrechten orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt (Maywald, Jörg: UN-Kinderrechtskonvention – Impuls für den Kinderschutz, IzKK – Nachrichten 2009-1., S. 19)

Die folgend aufgeführten Grundbedürfnisse sind im Zusammenhang zu sehen und in ihrer Wirkung voneinander abhängig.

1.3.1 Bedürfnis nach beständig liebevollen Beziehungen

Um gedeihen zu können, benötigen Kinder eine warmherzige und verlässliche Beziehung zu erwachsenen Betreuungspersonen. Ein feinfühliger Umgang mit Kindern bedeutet ihre Signale wahrzunehmen, richtig zu interpretieren und angemessen und schnell zu beantworten. Durch diese Faktoren wird es den Kindern möglich, ihre Gefühle zu spüren und in Worte zu fassen und auch auszusprechen. Die psychische Entwicklung im Bereich des Denkens, der Sprache und der Entwicklung von Wertvorstellungen und sozialen Kompetenzen wird durch verlässliche und sichere Beziehungen unterstützt.

1.3.2 Bedürfnis nach körperlicher Unversehrtheit

Kinder brauchen eine gesunde Ernährung, ausreichend Ruhe, Bewegung und Gesundheitsfürsorge (Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen), um gesund aufwachsen zu können. Die adäquate Versorgung der Kinder bei auftretenden Krankheiten, sowie das Unterlassen aller Formen von Gewalt gegen Kinder sind wichtig, weil diese Faktoren physische und psychische Verletzungen nach sich ziehen.

1.3.3 Bedürfnis nach individuellen Erfahrungen

Jedes Kind und jeder Mensch ist von Gott gewollt und jede und jeder muss mit seiner Einzigartigkeit, seinen Ressourcen, seinen Stärken und Schwächen angenommen, beteiligt und gefördert werden.

1.3.4 Bedürfnis nach entwicklungsbedingten Erfahrungen

Die pädagogischen Ansprüche sind dem jeweiligen psychischen Entwicklungsstand des Kindes anzupassen. Über- oder Unterforderungen können zu psychischer Instabilität führen. Drängendes Fordern, sowie überbehütete Haltungen können zu Verzögerungen oder Störungen in der intellektuellen, emotionalen und sozialen Entwicklung führen.

1.3.5 Bedürfnis nach Grenzen und Strukturen

Klare und wertschätzende Grenzen und Strukturen helfen Kindern, sich ihre Umwelt zu erobern und gleichzeitig Gefährdungsmomenten aus dem Weg zu gehen. Eine sinnvolle Grenzsetzung, die nicht strafend und gewaltsam, sondern im Gespräch ge- und erklärt wird, führt zu einem Verstehen. Im Gegensatz dazu führen Grenzen die gewaltsam durchgesetzt werden zu einer unsicheren, instabilen Entwicklung des Kindes. Grenzen bieten Möglichkeiten zum Aushandeln und zum miteinander auseinander setzen.

1.3.6 Bedürfnis nach stabilen, unterstützenden Gemeinschaften und kultureller Kontinuität

Kinder brauchen ein überschaubares Umfeld, wie Familie, Kita, Schule, Nachbarschaft, usw. die zum sozialen Lernfeld gehören. Je älter die Kinder werden umso wichtiger werden freundschaftliche Beziehungen zu Gleichaltrigen als positive Grundlage für eine gesunde psychische Entwicklung, Selbstsicherheit und Identität.

1.3.7 Bedürfnis nach einer sicheren Zukunft

Es sollten weltweit sichere Perspektiven für Menschen geschaffen werden. Dies steht in der Verantwortung von Gesellschaft und Politik.

2 Definition, Formen und Folgen von Kindswohlgefährdung und Gewalt

Die Bedeutung von Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung ist gesetzlich in keiner Stelle definiert. Es muss in jedem Einzelfall eine eigenständige Interpretation erfolgen. Das Verständnis von Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung ist, die Grundbedürfnisse (Vitalbedürfnisse, soziale Bedürfnisse und Bedürfnis nach Kompetenz und Selbstbestimmung) und die davon abgeleiteten Kinderrecht einzubeziehen. Die zwei grundlegenden Aspekte sind Schutz und Förderung des Kindeswohls.

2.1 Definition Kindswohlgefährdung und Gewalt

Kindswohlgefährdung liegt vor, wenn das Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigt werden durch das Verhalten oder Handeln, bzw. Unterlassen einer angemessenen Sorge durch die Eltern oder anderer Personen in Familien oder Institutionen. Dieses Verhalten oder Handeln, bzw. Unterlassen kann zu nicht-zufälligen Verletzungen, zu körperlichen und seelischen Schädigungen und/oder Entwicklungsbeeinträchtigungen eines Kindes führen.

Gewalt: Unter Gewalt versteht man eine Handlung, die zu einer physischen oder psychischen Verletzung führt. Von Gewalt wird auch gesprochen, wenn eine Schädigung nur angedroht wird und ein Ungleichgewicht der Kräfte vorliegt.

2.2 Formen von Gewalt

Gewalt lässt sich in verschiedene Formen einteilen. Diese Gewaltformen sind in unserer Gesellschaft leider weit verbreitet. Wir als Einrichtung müssen alle Formen im Blick haben, gleichwohl in den Familien, zwischen den Kindern und auch bei der eigenen Arbeit. Gewalt gegen Kinder hat viele Gesichter. Sie wird häufig, anders als vielfach angenommen, gerade durch diejenigen ausgeübt, die den Kindern am nächsten sind (Eltern, ErzieherInnen oder andere Bezugspersonen). Jedoch kommen aber auch Fremde, bzw. den Kindern kaum bekannte Personen in Betracht. Wie oft diese Formen vorkommen ist schwer zu sagen, da die Betroffenen häufig nicht die Möglichkeit haben die Gewalt anzuzeigen. Darum stellen alle Zahlen zum tatsächlichen Vorkommen nur Schätzwerte dar. Es ist bei allen Formen mit einer hohen Dunkelziffer zu rechnen. Unterscheiden kann man zwischen

2.2.1 Erziehungsgewalt

Damit lassen sich leichte Formen von physischer und psychischer Gewalt bezeichnen, die erzieherisch motiviert sind und wohl nur einen kurzfristigen körperlichen oder seelischen Schmerz, aber nicht eine Schädigung oder Verletzung des betroffenen Kindes, zum Ziel haben.

2.2.2 Misshandlung

Misshandlung meint physische und psychische Gewalt bei der mit Absicht Verletzungen und Schädigungen herbeigeführt werden, oder in Kauf genommen werden. Hier unterscheidet man zwischen

- körperlicher Misshandlung, wie z. B. Schlagen mit Händen und Gegenständen, sowie Schütteln, Beißen, Verbrühen, Vergiften, Zerren und Schubsen, Fixieren, Zwang zum Essen, Nötigung zum Toilettengang
- psychische Misshandlung, wie z. B. Erniedrigung durch Worte, Diskriminierung, Anschreien, Liebesentzug, Bedrohung, Beschämung

2.2.3 Vernachlässigung

Bei Vernachlässigung handelt es sich um ein Versagen der Eltern oder Erzieherinnen einem Kind grundlegende Bedürfnisse zu kommen zu lassen. Man unterscheidet zwischen

- Körperlicher Vernachlässigung, wie z. B. Unzureichende Versorgung mit Nahrung und Flüssigkeit, witterungsangepasste Kleidung, mangelhafte Hygiene, mangelhafte medizinische Versorgung, unzureichende Wohnverhältnisse.
- Erzieherische und kognitive Vernachlässigung, z. B. fehlende Kommunikation, erzieherische Einflussnahme, ständiges Vergleichen mit anderen Kinder, fehlende Anregungen
- Emotionale Vernachlässigung, wie z. B. Mangel an Wärme, Geborgenheit, Wertschätzung, Aufsichtspflichtverletzung, Bevorzugungen von Lieblingskindern, ignorieren von Kindern.

2.2.4 Psychische Gewalt

Hierzu zählen Verhaltensmuster und Vorfälle, die Kindern das Gefühl vermitteln, sie seien wertlos, ungewollt, nicht liebenswert. Bei den vorhergehenden Aufzählungen war auch immer schon von psychischer Gewalt die Rede. Hie noch ein paar Punkte, die auf diese Form der Gewalt hindeuten, wie z. B. Ablehnen eines Kindes, „Sündenbock“, Isolation im Sinne von Unterbindung von sozialen Kontakten, Androhung das Kind zu verlassen, Entzug von Aufmerksamkeit, Bestechung.

2.2.5 Sexualisierte Gewalt

„Jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund seiner körperlichen, emotionalen, geistigen oder sprachlichen Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann, bzw. bei der es deswegen auch nicht in der Lage ist, sich hinreichend wehren oder verweigern zu können.“ Definition von Günther Deegener (2005)

Die MissbraucherInnen nutzen ihre Macht- und Autoritätsposition, sowie die Liebe und Abhängigkeit der Kinder aus, um ihre eigenen (sexuellen, emotionalen und sozialen) Bedürfnisse auf Kosten der Kinder zu befriedigen und diese zur Kooperation und Geheimhaltung zu veranlassen. Man unterscheidet zwischen

- Physischer sexualisierter Gewalt
 Hierunter fallen körperliche Handlungen, die während der persönlichen Begegnung zwischen dem Kind um dem/der TäterIn stattfinden, z. B. Küssen; manipulieren der kindlichen Geschlechtsorgane; oraler, vaginaler, analer Geschlechtsverkehr. Ebenso die Veranlassung des Kindes zur Manipulation der

eigenen Geschlechtsorgane und zuschauen bei Selbstbefriedigung einer anderen Person.

- Psychische sexualisierte Gewalt
 Dazu zählen anzüglich, beleidigende Bemerkungen, sexualisierte Witze, altersunangemessene sexualisierte Gespräche, Zugänglichmachen von Pornografie, Gewaltausübung über die neuen Medien.

Näheres zum Thema sexualisierte Gewalt in Punkt 4.2.

2.2.6 Häusliche Gewalt

Umschreibt Gewaltstraftaten zwischen Erwachsenen in einer partnerschaftlichen Beziehung oder Verwandten. Hier kann man ebenso zwischen physischer und psychischer und sexualisierter Gewalt unterscheiden. Häusliche Gewalt gefährdet des Kindeswohl, weil die Kinder, die im Haushalt einer betroffenen Person leben, in Mitleidenschaft gezogen werden, indem sie sehen, wie ein Familienmitglied misshandelt oder vergewaltigt wird. Sie spüren die Angst, den Zorn und die eigene Ohnmacht. Nicht selten versuchen die Kinder die betroffen Person zu schützen und geraten dabei zwischen die Fronten.

2.2.7 Gewalt durch Kita-Personal oder Dritte

Dieses Konzept ist dazu gedacht, die Kinder in unserer Kita zu schützen, deshalb wollen wir noch auf die besondere Gewaltformen durch Kita-Personal eingehen. Gemeint sind hierbei Fehlverhalten, Grenzverletzungen und übergriffiges Verhalten. Folgende Formen von Fehlverhalten und Gewalt können in pädagogischen Einrichtungen durch das Personal ausgeübt werden.

- Physische Gewalt, wie z. B. körperliche Bestrafung, Hauen, Festhalten, Fixieren, Schütteln, Nötigung zum Toilettengang, Zerren und Schubsen, rigide Schlafenszeiten, mangelnde gesundheitliche Fürsorge, Ignorieren von Übergriffen unter Kindern.
- Psychische Gewalt, wie z. B. Beschämen und Entwürdigen, Anschreien, ständiges Vergleichen mit anderen Kindern, Bevorzugung von Lieblingskindern, Verletzung von Nähe und Distanz.
- Sexualisierte Gewalt, wie z. B. sexuell übergriffiges Verhalten, sexueller Missbrauch, Verletzung der Nähe- und Distanzregelungen

Wir wollen deutlich machen, dass wir ein solches Verhalten in keiner Weise tolerieren und uns mit dieser Thematik intensiv beschäftigt haben.

2.3 Folgen von Kindswohlgefährdung und Gewalt

Kinder, die Gewalt oder Vernachlässigung erlebt haben, zeigen nicht immer unmittelbar und eindeutig wahrnehmbare Symptome, abgesehen von zugefügten körperlichen Verletzungen. Unterscheiden lassen sich im Wesentlichen körperliche, psychosoziale und kognitive Folgen. Meist lassen sich keine eindeutigen Rückschlüsse auf eine Kindswohlgefährdung ziehen.

Zu beachten gibt es: **Symptome sind noch keine Belege!**

Für alle nachfolgend benannten und angedeuteten Symptome gilt: Sie sind zunächst einmal lediglich Anzeichen dafür, dass es einem Kind nicht umfassend gut geht und es in seiner Entwicklung gehemmt ist. Diese Beeinträchtigung kann durch Vernachlässigung und/oder Gewalt verursacht worden sein. Sie kann aber auch anderweitig bedingt sein. Dies gilt es in jedem Fall zu beachten.

2.3.1 Körperliche Folgen

Bei den körperlichen Symptomen ist die Zuordnung in einigen Fällen noch am ehesten möglich.

- Auf Vernachlässigung bei Kindern können z. B. Untergewicht, vermindertes Wachstum, Rückstände in der körperlichen Entwicklung, hohe Infektanfälligkeit, unversorgte Krankheiten und unzureichend Körperhygiene hindeuten
- Kindesmisshandlung zeigt sich körperlich u. a. durch Hämatome, Brandwunden, Frakturen, die sich Kinder nicht selbst (z. B. durch einen Sturz) zugefügt haben können.
- Sexualisierte Gewalt gegen Kinder kann Verletzungen im genitalen, analen oder oralen Bereich zur Folge haben. Ebenso können Geschlechtskrankheiten bei Kinder auftreten.
- Psychosomatische Folgen können ebenso auf eine Kindswohlgefährdung hinweisen, wie z. B. diffuse Schmerzzustände, Schlafstörungen, Einnässen, Selbstverletzung oder Essstörungen.

2.3.2 Psychosoziale Folgen

Psychische Folgen bei Kindern können Ängste, Selbstunsicherheit und Depressionen, aber auch Unruhe und Aggressionen sein. Speziell für Kinder mit sexualisierten Gewalterfahrungen gilt, dass extreme Scham- und Schuldgefühle häufig die Folge sind.

Dies kann sich auch beim Kontakt mit anderen Kindern zeigen durch ein z. B. distanzloses Verhalten, geringe Frustrationstoleranz und unsoziales Verhalten. Andere Kinder zeigen jedoch eher Angst oder meiden Kontakt zu anderen.

2.3.3 Kognitive Folgen

Bei Kindern, die von Misshandlung und Gewalt betroffen sind, ist davon auszugehen, dass durch die Belastungen ihre Aufmerksamkeit eingeschränkt ist. Ihr kindlicher Forschungsdrang, ihr Interesse, unbekannte Welten zu erkunden und Neues auszuprobieren kann dadurch belastet sein, was dazu führen kann, dass die Kinder in ihrer Entwicklung verzögert oder behindert sind. Dies kann z. B. zu Sprachproblemen und einem eingeschränkten Sprachverständnis führen. Ebenso können Konzentrationsschwierigkeiten, Wahrnehmungsstörungen bis hin zu einer Lernbehinderung auftreten.

3 Risikoanalyse

In der Risikoanalyse geht es darum, Schwachstellen und Gefährdungen in der eigenen Einrichtung zu erkennen, die von TäternInnen ausgenutzt werden können. Die sorgfältige Analyse ist Grundlage eines tragfähigen Schutzkonzeptes. Ein genauer Blick auf mögliche Gefährdungen bezüglich Räumen und Alltagsabläufen macht es möglich Schwachstellen zu finden und dadurch Risiken zu minimieren oder bestenfalls ganz auszuschließen. Dadurch können entsprechende Präventions – und Schutzmaßnahmen aufgestellt und umgesetzt werden. Die MitarbeiterInnen sollen dadurch diese Risiken und Gefährdungspotenziale in Bezug auf Gewalt und sexualisierte Gewalt sensibilisiert werden. Hierdurch wird eine achtsame, wertschätzende und aufmerksame Haltung im täglichen Miteinander gewahrt. **Die detaillierte Risikoanalyse der Kita St. Johannes findet man unter Punkt 8. ab Seite 43**.

3.1 Erklärung von Begrifflichkeiten

In Bezug auf mögliche Gefährdungen gibt es folgende Unterscheidungen, die etwas über die Schwere des Vergehens aussagen:

- Grenzverletzungen
- Sexuelle Übergriffe
- Strafbare Handlungen

3.1.1 Grenzverletzungen

Dies sind Handlungen, die unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit liegen. Sie beschreiben im Umgang mit Schutzbefohlenen ein einmaliges unangemessenes Verhalten, das nicht selten unbeabsichtigt geschieht. Dabei ist die Unangemessenheit des Verhaltens nicht nur von objektiven Kriterien, sondern auch vom Erleben des betroffenen Menschen abhängig. Wichtig ist die Signale des Betroffenen wahrzunehmen und darauf entsprechend zu reagieren. Grenzverletzungen sind häufig die Folge fachlichen, bzw. persönlichen Unzulänglichkeiten einzelner oder eines Mangels an konkreten Regeln und Strukturen.

Beispiele für Grenzverletzungen:

- Missachtung persönlicher Grenzen (z. B. tröstende Umarmung, obwohl die dem Gegenüber unangenehm ist, unangekündigtes Naseputzen, bzw. Mund abwischen, Kind auf den Schoß nehmen, tragen obwohl das Kind dies nicht möchte, Verwendung von Kosenamen, Verniedlichung des Namens)
- Missachtung der Grenzen der professionellen Rolle (z. B. Gespräch über das eigene Sexualleben oder selbstbegangene Verstöße)
- Missachtung der Intimsphäre (z. B. Kind möchte auf der Toilette allein sein, Hilfe beim Toilettengang, obwohl das Kind das nicht will, das Kind beim Wickeln zwingen liegen zu bleiben)
- Missachtung von Persönlichkeitsrechten (z. B. Verletzung des Rechts am eigenen Bild durch Veröffentlichung in den sozialen Medien

3.1.2 Allgemeine Übergriffe und sexualisierte Übergriffe

Diese passieren nicht zufällig, nicht aus Versehen. Sie unterscheiden sich von Grenzverletzungen durch die Massivität und/oder Häufigkeit der nonverbalen oder verbalen Grenzüberschreitungen und können eine Folge persönlicher und/oder fachlicher Defizite sein. Abwehrende Reaktionen des Gegenübers werden bei Übergriffen ebenso missachtet sowie Kritik von Dritten. In einigen Fällen, vor allem bei sexuellen Übergriffen ist ein strategisches Vorgehen zur Vorbereitung von relevanten Formen sexuellen Missbrauchs zu erkennen. Dies sind typische Strategien mit denen die Täter ihre Opfer manipulieren und gefügig machen können. Hier ein paar Beispiele:

- Abwertende sexistische Bemerkungen, vermeintlich zufällige Berührungen der Geschlechtsteile
- wiederholte Missachtung der Grenzen der professionellen Rolle, z. B. Aufforderung zu Zärtlichkeiten
- Mutproben, sexistische Spiele
- Einstellen von diskriminierenden oder sexistischen Fotos ins Internet.
- Verfehlungen im sprachlichen Bereich: barscher und lauter Tonfall, Befehlston, abwertende sexistische Bemerkungen, Diskriminierung, Vorführen des Kindes, lächerlich machen
- Wiederholte Missachtung professioneller Grenzen wie z. B. Kind solange sitzen lassen, bis es aufgegessen hat; Aufforderung zu Zärtlichkeiten; Separieren des Kindes; Kind aktiv an der Bewegung, bzw. am Verlassen der unangenehmen Situation hindern; Pflegesituation in unzureichend geschützten Raum.

3.1.3 Strafbare Handlung

Als strafbare Handlungen werden Handlungen gewertet, die sich aus folgenden Bedingungen ergeben: Die verbotene Tat (Handlung) muss im StGB oder in einem anderen Gesetz als Straftat erwähnt sein und eine Strafe nach sich ziehen. Der Straftäter muss die Handlung völlig bewusst und schuldhaft begangen haben. Grundlage für die Bestrafung ist hier das StGB. In Bezug auf sexuelle Handlungen ist die in den Paragraphen 174 – 184h StGB geregelt: Sexuelle Handlungen an oder mit Personen unter 14 Jahren sind verboten (Strafmaß: Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 10 Jahren)

- Beispiele strafbarer Handlungen: Kind schlagen, treten, schütteln; Kind hinter sich herzerren; Kind einsperren, fixieren; Kind zum Schlafen (Körperkontakt) zwingen; Kind zum Essen (gegen den Willen füttern) zwingen; Kind vernachlässigen; Kind verbal demütigen
- Beispiele strafbarer sexueller Handlungen: Geschlechtsverkehr mit einem Kind; zeigen von pornografischen Bildern; Ausnutzung seiner Position (z. B. Lehrer) um sexuelle Handlungen vorzunehmen; Ausnutzen von Notlagen des Opfers, um es zu sexuellen Handlungen zu missbrauchen.

3.2 Gefährdungspotentiale erkennen – Mögliche Strategien

Man sieht es keinem Menschen an, ob er ein Kind missbrauchen will oder missbraucht. Risikofaktoren die im Umfeld des Kindes liegen sind niemals ursächlich. Ohne die Gegenwart eines potentiellen TätersIn kann kein sexueller und gewaltvoller Übergriff stattfinden. Gewalt und sexueller Missbrauch ist durch das Machtgefälle zwischen TäterIn und Opfer gekennzeichnet. Das Machtgefälle wird von TäterInnen ausgenutzt, sowohl in der Anbahnung, der Durchführung als auch der Sicherung der Geheimhaltung ihrer Taten. Innerhalb von Institutionen wenden TäterInnen häufig folgende Strategien an:

- Sie stellen sich gut mit der Leitung oder übernehmen selbst eine Leitungsposition
- Sie übernehmen unattraktiver Dienste und machen sich unentbehrlich
- Sie decken Fehler von KollegenInnen und erzeugen Abhängigkeiten
- Sie dehnen ihr Engagement bis in den privaten Bereich aus
- Sie treten als guter Kumpel im Team auf
- Sie hegen Freundschaften mit Eltern
- Sie nutzen ihr berufliches Wissen über die betreuten Kinder aus
- Sie suchen die Nähe zu den Kindern
- Sie versuchen Kinder unglaubwürdig zu machen und sie als schwierig darzustellen.

Gelegenheiten aufspüren – Risiken erkennen

In einer ausführlichen Risikoanalyse wird aufgeführt in welchen Bereichen Risiken zu suchen sind oder sich verstecken. Die Analyse wird in Zusammenarbeit aller MitarbeiterInnen gemacht und alle Aspekte von Gewalt fließen mit ein.

In einer Risikoanalyse werden folgende Bereiche berücksichtigt und erforscht:

- Zielgruppe
- Bauliche Gegebenheiten
- Ausstattung
- Risikozeiten
- Spezifische Merkmale und Tätigkeiten des Arbeitsfeldes
- Organisation
- Träger
- Wissen

Die ausführliche Risikoanalyse unserer Einrichtung ist in Punkt 8 ab Seite 43 zu finden!

4 Prävention

„Prävention ist der allgemeine Oberbegriff für alle Interventionen, die zur Vermeidung oder Verringerung des Auftretens, der Ausbreitung und der negativen Auswirkungen bzw. Folgekosten von unerwünschten Ereignissen, Zuständen oder Entwicklungen beitragen. Prävention wirkt durch Verhinderung, Verminderung oder Verzögerung von bekannten und vorab definierten Ursachen, Risiken und Rahmenbedingungen im Wege der Früherkennung und Frühintervention. Für eine erfolgversprechende Prävention ist fundiertes Wissen notwendig: sowohl über drohende Ereignisse und Entwicklungen und die sie bedingenden Faktoren als auch über entsprechende Ansatzpunkte für Gegenstrategien. Ihre Maßnahmen können individuell, kollektiv und in Populationen umgesetzt werden. Sie umfassen politische, gesetzgeberische, soziale, medizinische, psychologische und pädagogische Eingriffe meist professionell autorisierter Akteurinnen und Akteure, Lebensweltbeeinflussung und Umweltkontrolle, Lobbyarbeit und massenmediale Kampagnen.“ (Definition BZgA – Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung , 03/22) Im Schutzkonzept geht es vor allem um die Verhinderung und Verringerung von Gewalt und sexualisierter Gewalt gegenüber Kindern in pädagogischen Einrichtungen, vor allem im Bereich der Personalverwaltung.

4.1 Personalmanagement

Personalauswahl und –entwicklung ist ein wichtiger Baustein im Kinderschutz. Dabei ist der Träger in der Verantwortung MitarbeiterInnen einzustellen, denen vertrauenswürdig Schutzbefohlene anvertraut werden können. Sie müssen daher fachlich und persönlich kompetent sein.

4.1.1 Bewerbungs- und Einstellungsverfahren

Hier werden zuerst die Bewerbungsunterlagen gesichtet und analysiert um eventuelle Auffälligkeiten im Bewerbungsgespräch anzusprechen. Kritische Formulierungen oder Anhaltspunkte können sein: „Trennung im gegenseitigen Einvernehmen“, nur eine Arbeitsbescheinigung, fehlende Zeugnisse, Lücken im Lebenslauf. Meistens lässt sich dies im Gespräch dann plausibel erklären.

4.1.2 Erstgespräch

Im Erstgespräch mit neuen MitarbeiterInnen wird die Bewerberin, der Bewerber über die vorhandenen Regeln und Vereinbarungen zur Prävention von Gewalt, ins besonders bei sexualisierter Gewalt, informiert. Hierbei kann ein Eindruck über die Haltung dieser Person im Hinblick auf Prävention verschafft werden und ihre Eignung beurteilt werden. Hier soll auch klar werden, dass Gewaltprävention ein wichtiger und selbstverständlicher Teil unserer Arbeit ist. Unser Verhaltenskodex ist hierzu eine gute Grundlage. Mit gezielten Fragen dazu kann man sich einen ersten Eindruck machen. Solche Fragen wären z. B.

- Gab es in den Einrichtungen, in denen sie schon gearbeitet haben ein Schutzkonzept?
- Haben sie schon an der Fortbildung „Kultur der Achtsamkeit“ des Erzbistums Bamberg teilgenommen?
- Oder haben sie eine ähnliche Fortbildung gemacht?

- Haben sie schon eine Grenzüberschreitung erlebt?
- Oder aber auch arbeitsspezifische Fragen, wie z. B. Wie würden sie sich verhalten, wenn……?

Weiterhin kann man sich im Bewerbungsgespräch über Hobbys und persönliche Interessen erkundigen um einen weitergehenden Eindruck von der Person zu gewinnen.

4.1.3 Verpflichtungen und Aufklärung

Im Gespräch ist auf die Rahmenordnung zur Prävention im Erzbistum Bamberg und die damit verbundenen Verpflichtungen hinzuweisen. Hier eine Aufzählung der Verpflichtungen für die/den ArbeitnehmerIn

- Erweitertes Führungszeugnis
 im Arbeitsbereich mit Kindern werden nur Personen beschäftigt, die nicht im Sinne des § 72a SGB VIII einschlägig vorbestraft sind. Dies wird seitens des Trägers, insbesondere dadurch sichergestellt, dass vom ArbeitnehmerIn bei Beschäftigungsbeginn die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gefordert und eingesehen wird. Das erweiterte Führungszeugnis muss alle fünf Jahre erneuert werden. Durch die Selbstauskunft, bzw. Verpflichtungserklärung wird geklärt, ob die/der MitarbeiterIn wegen einer Straftat, vor allem im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt, im In- und/oder Ausland bestraft wurde.
- Teilnahme an Präventionsschulungen
 Für unsere Einrichtung gelten in Bezug auf Gewalt, bzw. sexualisierte Gewalt, die Vorgaben des Erzbistums Bamberg. Um eine „Kultur der Achtsamkeit“ zu erlernen, nehmen alle pädagogischen MitarbeiteriInnen an Schulungen und weiteren Fortbildungsveranstaltungen des Erzbistums Bamberg teil. Dies gilt auch für Hauswirtschaftskräfte, Reinigungskräfte, Hausmeister und ehrenamtlich Tätige. Diese Schulung ist verpflichten für alle und muss regelmäßig aufgefrischt werden.
- Unterzeichnung des Verhaltenskodex
 Unter Punkt 4.3. finden sie die Hintergründe eines Verhaltenskodex, dessen Ziel und Inhalte. Ebenso ist dort der Wortlaut unseres Verhaltenskodexes zu finden.

4.1.4 Hinweis auf unsere Konzeption und unser Schutzkonzept

In unserer pädagogischen Konzeption und im Schutzkonzept gibt es Kapitel vor allem über Partizipation, Kinderrechte und das Beschwerdeverfahren unserer Einrichtung, die wichtig für die Prävention von Gewalt sind. Ebenso sind im Schutzkonzept der Verhaltenskodex und die Risikoanalyse unserer Einrichtung zu finden.

4.1.5 Arbeitsvertrag

Im Idealfall wird ein Arbeitsvertrag erst nach Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses ohne Eintrag einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung und nach Unterzeichnung des Verhaltenskodex geschlossen. Der Dienstantritt erfolgt erst im Anschluss an die Unterzeichnung. Dies gilt auch bei Ehrenamtlichen und PraktikantInnen. Die Probezeit wird genutzt, um sich ein Bild über die fachlichen und

persönlichen Kompetenzen der neuen MitarbeiterInnen im täglichen pädagogischen Alltag zu machen. Sollten Auffälligkeiten auftreten, werden diese angesprochen. Teil des Arbeitsvertrages ist die Dienstordnung des Erzbistums Bamberg, die für die MitarbeiterInnen bindend ist.

4.2 Personalführung

4.2.1 Einarbeitung

Neue Mitarbeiterinnen werden umgehen in die Vorschriften und Vorgaben der Einrichtung eingearbeitet. Dies sind die Konzeption, das Schutzkonzept, Tagesablauf, Regeln und Vorschriften, Belehrungen, usw. Dadurch bekommen die neuen MitarbeiterInnen Orientierung und lernen wichtige Verfahrensabläufe kennen. Wir pflegen einen aktiven Umgang mit Fehlern, reflektieren diese und erstellen daraus eine Verhaltensstrategie.

4.2.2 Weiterführung Schutzkonzept und Konzeption

Jährlich arbeiten, bzw. überprüfen wir die Einrichtungskonzeption und das Schutzkonzept. Bei letzterem werden vor allem die Verfahrensabläufe und Zuständigkeiten überprüft, z. B. Vereinbarungen mit dem Jugendamt, insofern erfahrende Fachkraft. Ebenso finden bei Bedarf Fallbesprechungen und Aufarbeitung von Beschwerden statt.

4.2.3 Kritikgespräch

Vorgabe für die MitarbeiterInnen ist der Verhaltenskodex der Einrichtung. Es kann dennoch zu Grenzverletzungen kommen. Diese werden zeitnah angesprochen. Dadurch hat die Person die Möglichkeit ihr Verhalten zu rechtfertigen und zu verbessern.

4.2.4 Mitarbeitergespräch

Auch in den jährlichen Mitarbeitergesprächen kann Gewalt, sexualisierte Gewalt sowie die Umsetzung des Schutzkonzeptes Thema sein. Hilfreich dabei ist der Leitfaden für das jährliche Mitarbeitergespräch des Erzbistums Bamberg.

4.2.5 PraktikantInnen, Ehrenamtliche

Kurzzeit- bzw. SchulpraktikantInnen und Ehrenamtliche werden aufgefordert ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen. Dieses wird eingesehen und Datum und Inhalt in einer eigens gesicherten Aufstellung vermerkt. Das Original verbleibt beim Praktikanten/in, und Ehrenamtlichen. Der Verhaltenskodex und eine Selbstauskunftserklärung sind zu unterzeichnen. Sie dürfen in der Einrichtung nur begleitet durch hauptamtliches Personal tätig sein. Zusätzlich wird auf Schweigepflicht, Sozialdatenschutz, Infektionsschutzgesetz, Lebensmittelhygiene, Masernimpfpflicht hingewiesen.

4.2.6 Fort- und Weiterbildung

- Präventionsschulungen
 Um das spezifische Fachwissen über Kindswohlgefährdung und ihre Folgen immer wieder aufzufrischen und zu vertiefen nimmt das Team oder einzelne Mitarbeiterinnen an Fortbildungen oder Inhouse-Schulungen teil, hier vor allem

an der Fortbildung „Kultur der Achtsamkeit“ des Erzbistums Bamberg. Hierbei findet die Auseinandersetzung und Reflexion zu bestimmten Fragen im Hinblick auf Nähe und Distanz und missbräuchliches Verhalten statt. Es werden Informationen zu TäterInnenstrategien, Auswirkungen von sexualisierter Gewalt und Gewalt im Allgemeinen auf die betroffenen Personen reflektiert und das Basiswissen von rechtlichen Sachverhalten vermittelt. Die Teilnahme an diesen Schulungen ist verpflichtend für alle MitarbeiterInnen. Spezielle Schulungen gibt es für Leitungen, um ihnen die besondere Aufgabe in Bezug auf Prävention zu vermitteln.

- Ebenso gibt es einen Pool von Informationsbroschüren, Flyern und Fachbüchern die zu Rate gezogen werden können.
- Auch findet bei Bedarf eine Supervision statt, sei es zu einer Fallbesprechung oder Reflexion des Verhaltens in Gewaltsituationen.

4.3 Verhaltenskodex der Kindertagesstätte St. Johannes

In unserem Verhaltenskodex sind Regeln definiert, welche hinsichtlich des Umgangs mit Nähe und Distanz und der Gestaltung von professionellen Beziehungen wichtig sind. **Der Verhaltenskodex wird mit den Vertragsunterlagen übergeben und ist von der/dem MitarbeiterIn zu unterschreiben. Dieser ist Teil der Personalakte.**

Der Verhaltenskodex der Kindertagesstätte ist unter der Punkt 7 ab Seite 39 zu finden.

4.3.1 Ziele eines Verhaltenskodex

Klare und transparente Regeln für alle beruflichen und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen sollen dazu beitragen

- Eine Haltung zu fördern und eine Kultur der Achtsamkeit zu verankern, die getragen sind von Wertschätzung, Aufrichtigkeit und Transparenz
- Kinder, Jugendliche und erwachsenen Schutzbefohlene vor Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und sexuellem Missbrauch zu schützen.
- Mitarbeitenden Sicherheit und Orientierung in sensiblen Situationen und Bereichen des eigenen Arbeitsfeldes zu geben und sie vor falschem Verdacht zu schützen.
- Den professionellen Umgang mit Nähe und Distanz persönlich und im Team zu reflektieren und damit die Qualität in der Einrichtung zu verbessern.
- Das Thema Prävention von (sexualisierter) Gewalt in einer Einrichtung wach zu halten.

Dazu ist es notwendig, dass die Mitarbeitenden den Verhaltenskodex miterarbeitet haben und ebenso die Kinder und deren Sorgeberechtigten bei der Erstellung miteinbezogen werden. Die Regelungen sollen konkret, verständlich und praktikabel sein und zur Einrichtung und ihren Bedingungen und Abläufen passen. Der Verhaltenskodex wird neuen Mitarbeitern im Rahmen des Bewerbungsgespräches bekanntgegeben und ist Teil des Arbeitsvertrages. Ebenso ist geregelt, dass Kinder die Möglichkeit haben sich zu beschweren.

4.3.2 Inhalte eines Verhaltenskodex

- Gestaltung von Nähe und Distanz in besonders sensiblen Situationen
 Ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz ist notwendig. Die Beziehungsgestaltung muss stimmig sein. Es ist darauf zu achten, dass keine emotionalen oder körperlichen Abhängigkeiten entstehen, bzw. entstehen können. Die Gestaltung von Nähe und Distanz liegt immer bei den Bezugspersonen.
- Angemessenheit von Körperkontakt
 Körperliche Berührungen gehören zur pädagogischen Arbeit. Es geht nicht darum, Körperkontakt grundsätzlich zum Problem zu erklären oder zu vermeiden. Entscheidend ist, dass er altersgerecht und im jeweiligen Kontext angemessen ist. Er setzt die freie Zustimmung der Kinder voraus, der ablehnende Wille ist grundsätzlich zu respektieren.
 Positiv formuliert ist körperliche Nähe in Ordnung, wenn
 - Mitarbeitende sich damit keine eigenen Bedürfnisse nach körperlicher Nähe erfüllen.
 - Die körperliche Nähe den Bedürfnissen und dem Wohl des Kindes zu jeder Zeit entspricht.
 - Mitarbeitende bei dieser Einschätzung eine sensible Wahrnehmung zeigen und
 - Das Kind weder manipulieren noch unter Druck setzen.
 - Mitarbeitende bei körperlicher Nähe auf eigene Grenzen achten
 - Maßnahmen zum Selbst- und Fremdschutz ergriffen werden
- Beachtung der Intimsphäre
 Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Es braucht klare Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre der Kinder, aber auch der Mitarbeitenden zu achten und zu schützen.
- Sprache, Wortwahl und Kleidung
 Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst irritiert, verletzt oder gedemütigt werden. Bemerkungen und Sprüche, aber auch sexuell aufreizende Kleidung von Mitarbeitenden können zu einer Irritation führen. Ein angepasster Umgang gegenüber den Kindern kann hingegen das Selbstbewusstsein stärken.
- Geschenke und Vergünstigungen
 sind keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung. insbesonders, wenn sie nur ausgewählten Kindern zuteilwerden. Dies kann das Gefühl fördern emotional abhängig zu werden.
- Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken
 Der Umgang mit diesen Medien ist heutzutage überall zu finden. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein professioneller Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Medien und der achtsame Umgang damit müssen sorgfältig überlegt sein und pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen
- Disziplinierungsmaßnahmen
 Der Einsatz dieser ist aufgrund verschiedlicher Wirkungen gut zu durchdenken und transparent zu machen. Konsequenzen zielen darauf, jemanden von einem

bestimmten Verhalten abzubringen. Deswegen ist darauf zu achten, dass die Maßnahmen in direktem Bezug zum Fehlverhalten stehen, angemessen und plausibel sind

- Veranstaltungen mit Übernachtung
 Finden bei uns nicht statt
- Umgang mit Übertretung des Verhaltenskodex
 Es kann immer mal wieder zu Übertretungen kommen. Wichtig ist ein offener Umgang damit. Die Übertretung sollte bei einer im Kodex festgelegten Stelle transparent gemacht, bzw. aufgearbeitet werden. Werden Übertretungen geheim gehalten wird die Chance für eine professionelle Aufarbeitung verpasst.
 - Kritikfreudigkeit
 Die Bereitschaft, sein eigenes Fehlverhalten mitzuteilen, je mehr in der Einrichtung es selbstverständlich ist sein Verhalten transparent zu machen, sich kollegialer Kritik zu stellen und Kritik und Ideen einzufordern, um sich zu verbessern.
 - Verschweigen hilft nicht!
 - Sollte vermutet werden, das Auffälligkeiten auf den Verdacht von Übergriffigkeiten oder sexualisierter Gewalt auftreten, dann ist der Mitarbeitende, der dies bemerkt verpflichtet unabhängig vom Verhaltenskodex die zuständige Stelle zu benachrichtigen.
 - Beteiligung und berufliche Weiterentwicklung gewährleisten, Einbeziehung von Kindern
 Die Mitarbeitenden, Kinder und Eltern sind in das Erstellen des Verhaltenskodex miteinzubeziehen – siehe Partizipation Punkt 4.6.
 - Den Mitarbeitern sind geeignete Fortbildungen anzubieten.

4.4 Dienstanweisungen

Über den Verhaltenskodex hinaus kann ein Träger Dienstanweisungen und interne Regelungen erlassen, die dem Schutz der Kinder dienen. Die hausinternen Regelungen und Anweisungen können sich z. B. auf die Kleidung, während der Tätigkeit; die Transparenz von privaten Kontakten über die Dienstzeit hinaus oder die Form von Geschenken gegenüber Schutzbefohlenen, beziehen. Auch eine dienstliche Verpflichtung zum Opferschutz und damit ein aktives eingreifen bei Grenzverletzungen und Übergriffen ist möglich.

4.5 Sexualpädagogisches Konzept

4.5.1 Beschreibung kindlicher Sexualität

Kindliche Sexualität ist von Beginn an ein Teilbereich der Persönlichkeitsentwicklung.

„Im Kleinkindalter entdecken Kinder den eigenen Körper und die Unterschiede zwischen Mädchen und Jungen. Für sie besteht keine Trennung zwischen Zärtlichkeit, Sinnlichkeit und Sexualität. Erfahrungen im zärtlichen Kontakt mit Bezugspersonen und mit sich selbst sind auch sexuelle Lernerfahrungen. Sie schaffen ein bestimmtes Körpergefühl und fördern die Beziehungs- und Liebesfähigkeit. Mit der Zeit erlebt sich das Kind zunehmend als Mädchen oder Junge, entwickelt Selbstbewusstsein und wird in all seinen Sinnen angeregt. Wo eine derartige liebewolle und anregende

Atmosphäre nicht vorhanden ist, bleiben Lern- und Erfahrungsmöglichkeiten ungenutzt, die Sinnlichkeit des Kindes verkümmert.“ (BEP, S. 371)

4.5.2 Verständnis von sexueller Bildung und Haltung

Im Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan (BEP) sind folgende Ziele für den Bildungsbereich Sexualität benannt:

- Entwicklung einer positiven Geschlechtsidentität um sich wohl zu fühlen
- Erwerbung eines unbefangenen Umgangs mit dem eigenen Körper
- Erwerbung von Grundwissen über Sexualität und darüber sprechen zu können
- Entwicklung eines Bewusstseins über eine persönliche Intimsphäre
- Lernen angenehme und unangenehme Gefühle zu unterscheiden und lernen NEIN sagen zu können.

Kinder brauchen Orientierung und Antworten auf ihre Fragen, damit sie in diesem wichtigen Entwicklungs- und Bildungsbereich nicht allein gelassen sind. Folgendes ist uns dabei wichtig:

- Wir ermutigen die Kinder ihre eigenen Gefühle, Bedürfnisse und Grenzen wahrzunehmen und gegenüber anderen deutlich zu machen.
- Die Kinder sollen erfahren, dass andere Kinder und Erwachsene Grenzen ernstnehmen und respektieren.
- Wir verhalten uns den Kindern gegenüber achtsam und einfühlsam.
- Wir bewahren die persönlichen Grenzen und die Intimsphäre eines jeden Kindes.

Dies schafft die Voraussetzungen für

- eine individuelle, glückserfüllte sexuelle Persönlichkeits-entwicklung
- die Entwicklung von Sprachfähigkeit und Empathie
- die Prävention vor sexueller Gewalt, Grenzverletzungen und Übergriffen.

4.5.3 Pädagogische Ziele im Hinblick auf sexuelle Bildung und ihre Umsetzung

Folgende Ziele sind uns wichtig:

- In unserem pädagogischen Verständnis wird kindliche Sexualität nicht tabuisiert oder gar bestraft. Die Kinder sollen nicht das Signal bekommen, dass ihre Sexualität schlecht ist.
- Auf sexuelle Aktivitäten von Mädchen und Jungen reagieren wir ähnlich.
- Die Kinder das Recht über ihren Körper selbst zu bestimmen.
- Wir und auch die Kinder selbst setzen Grenzen, wenn etwas nicht erwünscht oder unangenehm ist.
- Wir unterstützen die Kinder dabei „Nein“ zu sagen, wenn Grenzen überschritten werden.
- Die Kinder sollen lernen ihre eigenen Bedürfnisse, Gefühle und Grenzen kennenzulernen, aber auch die der Anderen.
- Wir respektieren das Schamgefühl eines jeden Kinder (Die Scham entwickelt sich zwischen dem 4. Und 7. Lebensjahr)
- **Freiwilligkeit ist immer oberstes Gebot!!!**

4.5.4 Umsetzung der Ziele

Hierbei ist uns folgendes wichtig:

- „Dein Körper gehört Dir!!!“
 Entwicklung eines positiven Körpergefühls Du hast das Recht zu bestimmen, wie, wann, wo und von wem du angefasst werden möchtest.
- „Deine Gefühle sind wichtig!“ „Du kannst deinen Gefühlen vertrauen!“
 Stärkung des Vertrauens in der eigenen Gefühlswahrnehmung. Es gibt angenehme Gefühle, du fühlst dich gut und wohl. Unangenehme Gefühle sagen dir, dass etwas nicht stimmt, du fühlst dich komisch. Hier ermutigen wir die Kinder über ihre Gefühle zu sprechen, auch wenn sie unangenehm sind.
- „Niemand hat das Recht dich zu schlagen oder dich so zu berühren, wie du es nicht willst!“
 Unterscheidung zwischen angenehmen und unangenehmen Berührungen. Wir versuchen die Kinder zu sensibilisieren welche Berührungen sich gut für sie anfühlen und richtig glücklich machen und solchen, die unangenehm und komisch sind, Angst auslösen und sogar wehtun. Niemand dich dazu überreden oder zwingen andere Leute so zu berühren wie du es nicht willst.
- „Du hast das Recht NEIN zu sagen“,
 wenn dich jemand gegen deinen Willen anfassen will oder Dinge verlangt, die du nicht willst. Du darfst dich hier auch wehren. Es gibt Situationen in denen du nicht gehorchen musst.
- „Gute und schlechte Geheimnisse“
 Gute Geheimnisse machen Freude und sind spannend. Schlechte Geheimnisse sind unheimlich und schwer zu ertragen. Schlechte Geheimnisse darfst du weiter erzählen, auch wenn du versprochen hast dies nicht zu tun.
- „Hilfe suchen und annehmen“
 Wenn dich etwas bedrückt oder du unangenehme Erlebnisse hattest hol dir Hilfe. Rede mit einer vertrauten Person darüber.
- „Du bist nicht schuld!“
 Helfen Schuldgefühle abzuwenden. Wenn Grenzen von Erwachsenen überschritten werden sind immer die Erwachsenen verantwortlich was passiert.

Uns ist wichtig, dass die Kinder erleben, dass Sexualität kein Tabu-Thema ist. Wir verwenden für die Genitalien ausschließlich die Begriffe Scheide und Penis. Fragen der Kinder werden altersangemessen und wahrheitsgemäß beantwortet.

4.5.5 Umgang mit sexualisierten Aktivitäten der Kinder

- „Doktorspiele“
 Doktorspiele (Kinder begutachten sich, zeigen ihre Genitalien) gehören zur normalen Entwicklung. Doktorspiele sind grundsätzlich normal, können aber aus dem Ruder geraten, wenn dabei Übergriffe verübt werden. Um übergriffigen Situationen vorzubeugen, haben wir für solche Spiele Regeln aufgestellt und diese den Kindern vermittelt.

Unsere Regeln für Doktorspiele:

- Alle beteiligten Kinder spiele freiwillig mit
- Jedes Kind bestimmt selbst, was und mit wem es spielt
- Die beteiligten Kinder sind etwa gleich alt
- Es wird nichts in die Körperöffnungen Nase, Ohr, Mund, Po Scheide oder Penis gesteckt
- Niemand tut einem anderen Kind weh oder zwingt es zu Handlungen
- Jedes Mädchen oder jeder Junge darf Nein oder Stopp sagen
- Das Nein eines Kindes wird von dem oder den anderen akzeptiert
- Jedes Kind kann sich Hilfe holen

- Entdecken der angenehmen Gefühle – Masturbation
 Hier kann es sein dass Kinder intensiv oder über einen längeren Zeitraum masturbieren. Dies kann ihnen helfen sich auch zu spüren. Das ist normal und nicht schlimm. Wir unterbinden dieses Verhalten nicht, sprechen aber mit dem Kind, wenn es dadurch von anderen Aktivitäten abgehalten wird oder dies in unangemessenen Situationen geschieht.

4.5.6 Prävention und Kinderschutz

siehe Punkte 4.1. bis 4.4. und 4.7

4.5.7 Kooperation mit Eltern

siehe Punkte 4.6.2. und 4.8.2

4.6 Partizipation

4.6.1 Beteiligung der Kinder

„Partizipation zielt auf die Mündigkeit, die Fähigkeit zur Selbst- und Mitbestimmung, die Kinder nur selbsttätig erwerben können. Durch Anerkennung ihrer unterschiedlichen Vorerfahrungen und Ausdrucksweisen ermutigen Erwachsene die Kinder, eigene Wege zu gehen, sich an gemeinschaftlichen Gestaltungsprozessen zu beteiligen, sowie Vertrauen in die eigene Beteiligungskompetenz zu setzen. Dieser Vertrauensvorschuss ist wesentlich.“ (BEP Seite 403)

Partizipation muss im Alltag erst geübt und von den Erwachsenen gelebt werden.

- Partizipative Bildungsprozesse erfordern ein hohes Maß an Empathie, Akzeptanz, Kompromissbereitschaft und Mut. Sie verknüpfen alle Kompetenz- und Bildungsbereiche und fördern und stärken die Kinder in ihrer gesamten Persönlichkeit.
- Partizipative Bildungsprozesse sind von klein auf möglich, d. h. mit Kindern jeden Alters.
- Sie erweitern die Sprachkompetenz, indem die Kinder lernen anderen zuzuhören, vor der Gruppe zu sprechen und die eigenen Bedürfnisse mitzuteilen.
- Partizipative Bildungsprozesse führen die Kinder in die Regeln der Demokratie ein. Durch gelebte Teilhabe erleben die Kinder, dass sie von den Erwachsenen gehört, ernst genommen und unterstützt werden.

- Die Kinder lernen, dass es nicht immer nach ihrem „eigenen Kopf“ geht. Ihre eigene Frustrationstoleranz wird gefordert und gefördert und dadurch erfahren sie eine große Selbstwirksamkeit.
- Sie erleben im Betreuungsalltag, dass sie neue und schwierige Anforderungen aus eigener Kraft bewältigen können. Das Vertrauen in sich selbst und das Durchhaltevermögen wird gestärkt, ebenso das Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten und Fertigkeiten.
- Partizipation erhöht die Identifikation der Kinder mit der Einrichtung und stärkt das Gemeinschaftsgefühl.
- Partizipation unterstützt auch Integration und Inklusion. Die Kinder setzen sich im Betreuungsalltag mit unterschiedlichen Gruppierungen auseinander. Der Austausch mit Vielfalt, Unterschiedlichkeit und die dem „Anders-sein“ entgegengebrachte Wertschätzung und Akzeptanz bilden eine tragfähige Basis, die intoleranten und/oder radikalen Haltungen entgegen wirkt. Dadurch wird eine selbstbewusste Lebensgestaltung verbunden mit einem solidarischen Miteinander gefördert.

Es gibt verschiedene Möglichkeiten die Kinder im pädagogischen Alltag miteinzubeziehen, z. B. durch

- Führen von Alltagsgesprächen = Gespräche, in denen individuelle Probleme angesprochen, Erfahrungen ausgetauscht, Konflikte bearbeitet oder gemeinsame Aktivitäten geplant und entschieden werden.
- Der Ermunterung Wünsche und Ideen im Morgen- oder Stuhlkreis miteinzubringen
- Eine tägliche Reflexion mit den Kindern, z. B. Erzählen von Erlebnissen von zu Hause oder in der Kita
- Kinderbefragungen, die jährlich parallel zur Elternbefragung stattfinden. Hier werden den Kindern in einem Einzelgespräch mit der Erzieherin einfache Fragen zu Spielverhalten, Spielwünschen, Räumlichkeiten, Zufriedenheit, u. a. gestellt. Das Kind kann diese Fragen mit Smileys bewerten. Die Auswertung ist dann auch den Eltern zugänglich.
- Beteiligungsprojekte, z. B. Innen- und Außenraumgestaltung
- Übertragen von Verantwortung für andere, z. B. Patenschaften für Kleinere, Größere helfen Kleineren
- Übernahme von Dienstleistungen für die Gruppe, z. B. Etwas in die andere Gruppe tragen, Nachrichten an andere ErzieherInnen übermitteln, selbständige Übernahme von kleinen Aufgaben
- Erarbeiten, setzen, einhalten und überprüfen von Regeln und Grenzen
- Kinderkonferenz heißt, Kindern das Wort geben, sie beteiligen , sich auf einen andauernden Veränderungsprozess einlassen und begeben. Kinderkonferenzen haben Formen: Kinder und pädagogische Fachkräfte sind gleichberechtigt, die Gesprächsführung wechselt, Inhalte und Tagesordnungspunkte können von allen eingebracht werden, die Ergebnisse werden kindgerecht dokumentiert. Konferenzen haben einen eigenen „raum“. Sie können spontan oder regelmäßig

durchgeführt werden und sollten nicht länger als 20 Minuten dauern. Gesprächsregeln wie etwa ein „Sprechstein“ können entwickelt werden, Konferenzen werden eröffnet und geschlossen, sowie gemeinsam verabredet, was jeweils verhandelt wird…“ (Zühlke E. Kinderkonferenzen, Internetseite Kindergartenpädagogik/ Fachartikel).
Im Hinblick auf das Schutzkonzept sind diese wichtig und wir überlegen welche einzuführen.

- Erarbeitung eine Beschwerdeverfahrens für Kinder (siehe Punkt 4.8.1)
- Wir als Fachkräfte als Vorbild. Die MitarbeiterInnen sind gefordert, die Kindersehr situativ zu leiten und zu führen, ihnen Teilhabe und Mitbestimmung zu ermöglichen, ohne sie zu überfordern.

4.6.2 Beteiligung der Eltern

Die Familie ist der erste Ort für Kinder um Schutz und Geborgenheit zu erfahren. Der Übergang von Elternhaus zur Kindertagesstätte ist ein wichtiger Schritt für Eltern und Kinder. Deshalb ist es von großer Bedeutung eine Transparenz unserer pädagogischen Arbeit den Eltern gegenüber zu ermöglichen. Dies bedeutet im Gegenzug aber auch eine Kooperation zwischen pädagogischen Fachkräften und den Eltern. Eltern haben das Recht zu erfahren, wie ihr Kind in der Einrichtung erzogen wird. Uns ist wichtig den Kindern ein gutes Gelingen des Ablösens und Ankommens in der Kita zu ermöglichen. Hierzu ist ein vertrauensvoller, partnerschaftlicher Umgang zwischen Eltern und Fachkräften unerlässlich.

Folgende Punkte sind uns dabei wichtig:

- Wir möchten die Familien mit ins Boot holen und mit ihnen in einer vertrauensvollen Erziehungspartnerschaft an der Entwicklung ihrer Kinder arbeiten.
- Wir möchten sie mit ihren Anliegen ernst nehmen und sie bei Unsicherheiten oder Problemen unterstützen.
- Wir möchten die Familien stärken, gerade in der heutigen unsicheren Zeit
- Wir möchten von ihnen als Fachkräfte im Bereich Erziehung, Bildung und Entwicklung gesehen werden.
- Wir möchten ihnen ein kompetenter Erziehungspartner sein, um diesen Lebensabschnitt zusammen mit ihren Kindern erfolgreich zu bewältigen.
- Wir möchten ein Treffpunkt sein, an dem die Familien andere Kinder und deren Eltern kennen lernen, Kontakte knüpfen und pflegen können.
- Wir möchten unsere pädagogische Arbeit transparent für sie gestalten, durch verschiedenartige Elterngespräche, Feste und Feiern.
- Wir möchten sie ermuntern an der jährlichen Elternbefragung teilzunehmen um daraus resultierend unsere Arbeit zu optimieren und Aspekte für die Weiterentwicklung unserer Kindertagesstätte zu bekommen.
- Wir bieten ihnen die Möglichkeit sich aktiv miteinzubringen, indem Sie Mitglied in Elternbeirat und/oder Förderverein werden.

4.6.3 Beteiligung der pädagogischen Fachkräfte

Partizipation kann nur gelebt werden, wenn das Team und die Leitung davon überzeugt ist, dass sie gelingen kann und notwendig ist um qualitativ hochwertig zu arbeiten. Dazu brauchen die Fachkräfte zunächst selbst ein Recht auf Beteiligung.

Verschiedene Erzieherpersönlichkeiten ergeben eine Vielfalt von Ideen, unterschiedlichen Begabungen und Fähigkeiten. Diese fließen in die tägliche Arbeit, bei Teambesprechungen und gemeinsamen Planungen mit ein. Das Team ist an Entscheidungen, die sie als Ausführende betreffen grundsätzlich beteiligt. Die Leitung hat hier die Aufgabe einerseits zu leiten und andererseits den Prozess zu begleiten.

Wir leben eine demokratische Teamkultur in der die Ressourcen Einzelner berücksichtigt werden. Unterschiedliche Sichtweisen werden diskutiert. Entscheidungen werden von allen mitgetragen. Wir respektieren unsere verschiedenen Verantwortlichkeiten, üben konstruktive Kritik mit dem Ziel eine harmonische Atmosphäre und ein gesundes Arbeitsklima zu schaffen.

Durch gelebte Partizipation identifizieren wir uns verstärkt mit unserer Einrichtung und Arbeit. Partizipation ist im Team der Motor für eine nachhaltige Organisationsentwicklung.

4.7 Kinderrechte

„Das Wohl des Kindes steht bei uns in der Mitte!“

„Das Leitbild orientiert sich am Vorrang des Kindeswohls und an den in der UN-Kinderrechtskonvention niedergelegten Schutzrechten, Förderrechten und Beteiligungsrechten der Kinder, insbesondere an den Rechten auf Bildung, Spiel, Partizipation, Gesundheitsfürsorge und Gefahren. „ (Maywald, J. : Kinderrechte in der Kita. Kinder schützen, fördern, beteiligen, Freiburg: Herder 2016)

Folgende Rechte sind uns wichtig:

4.7.1 Schutzrechte

Diese beinhalten:

- Alle Kinder haben die gleichen Rechte
- Das Wohl des Kindes ist bei allen Maßnahmen die die Kinder betreffen vorrangig zu berücksichtigen
- Jedes Kind hat das angeborene Recht auf Leben und Entwicklung
- Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Verwahrlosung
- Kinder aus Familien, die ihr Land verlassen mussten, haben das Recht auf Versorgung und Unterbringung
- Jedes Kind hat das Recht auf soziale Sicherheit und die für seine Entwicklung erforderlichen Lebensbedingungen
- Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor jeder Form der Instrumentalisierung und Ausbeutung

In unserer Praxis bedeutet dies, dass bei uns in der Kindertagesstätte alle Kinder die gleichen Rechte habenegal welcher ethnischen, sozialen oder religiösen Herkunft sie

sind, welchen physischen und psychischen Entwicklungsstand sie besitzen, bzw. welchem Geschlecht sie angehören.

4.7.2 Förderrechte

Diese beinhalten:

- Kinder mit Behinderung und gesundheitlich beeinträchtige Kinder haben das Recht auf besondere Fürsorge und Förderung
- Jedes Kind hat das Recht auf Bildung und auf Beteiligung am kulturellen und künstlerischen Leben.

Die Kinder erleben bei uns verschiedene Angebote und Veranstaltungen in diesem Bereich. Sie werden von uns in ihrer jeweiligen Entwicklungsphase unterstützt. Weiterhin werden die Kinder durch verschiedene Fachdienste individuell gefördert.

4.7.3 Beteiligungsrechte

Jedes Kind hat das Recht auf eine eigene Meinung und darauf, dies dort einzubringen, wo über seine Belange befunden wird.

Die Kinder werden oft bei Entscheidungen, die in ihrem Ermessensbereich liegen, einbezogen. So können sie z. B. wählen, ob sie an Bastel-, Experimentieraktionen, usw. teilnehmen oder eine eigene Beschäftigung wählen. In der Freispielzeit wählen sie Spielpartner, Ort und Material selbstständig aus. Ebenso werden demokratische Abstimmungen bei bestimmten Themenbereichen durchgeführt. Einmal im Jahr führen wir eine Kinderbefragung durch, bei der die Kinder die Möglichkeit haben Kritik und Wünsche einzubringen.

Kinder, die von Anfang an erleben, dass ihre Bedürfnisse, Ideen und Wünsche wichtig sind und eine Wertschätzung erfahren, werden im späteren Leben eher Verantwortung für sich und die Gesellschaft übernehmen. Durch das Bewusstsein, eigene Rechte zu haben und diese einzufordern, lernen Kinder sich und ihre Mitmenschen zu respektieren und zu achten. Diese verbindlichen Maßstäbe sind die Basis für unsere demokratische und zukunftsfähige Gesellschaft. (KTK-Bundesverband e. V. Impulspapier Kinderrechte, 2008)

4.8 Beschwerdemanagement

In unserer Kindertagesstätte ist es uns wichtig, eine vertrauensvolle und wertschätzende Atmosphäre zu schaffen, in der sich Kinder, Eltern und Personal mit Achtsamkeit und Respekt begegnen können. Dazu gehört auch, dass Fehler gemacht werden können. Wir sehen das Beschwerdemanagement als wichtigen grundsätzlichen Baustein unserer Arbeit.

Damit eine Beschwerde zum Erfolg führt, können folgende vier Stufen hilfreich sein:

- Zusammentragen von Fakten
- Lösungsvorschläge gemeinsam suchen, sammeln und abwägen
- Einen Konsens finden, den alle Beteiligten mittragen
- Reflexion, ob das gewünschte Ziel erreicht wurde

Deshalb betrachten wir das Einbringen von Ideen, Anregungen, Kritik, Beschwerden und Verbesserungsvorschlägen als hilfreich für eine positive Entwicklung unserer Kindertagesstätte. Mit Beschwerden aller Art gehen wir vertrauensvoll um. Wir nehmen die „Signale“ (verbale, nonverbale Äußerungen, Mimik, Gestik, usw.) der Kinder, Eltern und Teammitgliedern wahr. Bei Bedarf werden die Unzufriedenheitsäußerungen sprachlich, bildlich oder schriftlich festgehalten. Wir versuchen auf die Anliegen zeitnah einzugehen, was nicht immer möglich ist, weshalb wir hier dann im Gespräch den geeigneten Zeitpunkt und Ort ausmachen. Zum Wohle des Kindes und im Rahmen unserer Sorgfaltspflicht ist uns durchaus bewusst, dass gewisse Entscheidungen nicht immer von Kindern getroffen werden können.

Sowohl für Kinder, als auch für Eltern und Mitarbeiter gibt es bei uns verschiedene Möglichkeiten Kritik zu üben.

4.8.1 Beschwerdeverfahren für Kinder

„Jedes Kind hat das Recht eine Beschwerde zu äußern und Anspruch darauf, dass diese gehört und adäquat behandelt wird“ (gesetzliche Grundlage §45 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 SGB VIII)

„Kinder, die sich selbstbewusst für ihre Rechte und Bedürfnisse einsetzen, sich wertgeschätzt und selbstwirksam fühlen, sind besser vor Gefährdungen geschützt. Die Entwicklung von Beschwerdemöglichkeiten in Kitas ist daher ein wichtiger Beitrag zur Gewaltprävention und Teil des aktiven Kinderschutzes“ (Kiga heute 9/2013)

Bei uns dürfen und können sich Kinderbeschweren, wenn sie sich ungerecht behandelt fühlen, in Konfliktsituationen sind, über unangemessene Verhaltensweisen der ErzieherInnen, sowie über alle Belange, die den Alltag betreffen, z. B. Angebote, Essen, Regeln, etc.

Die Beschwerde eines Kindes ist als Unzufriedenheit zu verstehen, die sich abhängig von Alter, Entwicklungsstand und Persönlichkeit des Kindes verschieden ausdrückt. Sowohl verbale Äußerungen, als auch Weinen, Wut, Traurigkeit, Aggressivität oder Zurückgezogenheit sind hier möglich. Auch kann die Beschwerde eines Kindes von Seiten der Eltern übermittelt werden. Auf Grund dessen regen wir die Kinder an, die Bedürfnisse anderer Gruppenmitglieder und auch die eigenen, wahrzunehmen und ihre Unzufriedenheit adäquat (sprachlich, Verhalten) und angstfrei auszudrücken.

Dazu schaffen wir einen sicheren Rahmen, in dem Beschwerden mit Respekt und Wertschätzung angenommen und bearbeitet werden. Wir als Fachkräfte sind uns unserer Vorbildfunktion bewusst und setzen die reflektiert ein. Dazu führen wir Kinderbefragungen, Reflexionsrunden, Gesprächsrunden und Kinderkonferenzen durch. Eine weitere Möglichkeit ist auch die Prozessentwicklung durch Ideenfinder oder durch persönliche Gespräche. Gemeinsam erarbeiten wir im respektvollen Dialog und auf Augenhöhe gemeinsame Lösungswege.

4.8.2 Beschwerde Verfahren für Eltern, bzw. Dritte

Eine konstruktive Zusammenarbeit mit Eltern ist für die pädagogische Arbeit mit dem Kind wertvoll und nicht wegzudenken. Uns ist die Offenheit und der direkte Dialog in der Elternarbeit wichtig, um gemeinsam zum Wohle des Kindes zu arbeiten. Ein ganz wesentlicher Aspekt ist der respektvolle und wertschätzende Umgang beider Seiten miteinander. Wir nehmen die Ängste, Sorgen, Unzufriedenheit und Ideen der Eltern ernst.

Beschwerden und Anregungen werden im direkten Dialog (per Telefon, Email und/oder Post), bei Tür- und Angelgesprächen, bei vereinbarten Elterngesprächen oder Übergangsgesprächen aufgenommen. Weiterhin kann dies indirekt über den Elternbeirat, die jährliche Elternbefragung, im Elternbriefkasten oder auch beim Träger erfolgen. Ebenso können durch sensible Beobachtungen Beschwerden wahrgenommen werden. Die Beschwerden werden zeitnah bearbeitet und mit Lösungsmöglichkeiten dokumentiert.

4.8.3 Beschwerdeverfahren für MitarbeiterInnen

Ein ideales Team ist ein Team, in dem alle Mitglieder mit Begeisterung auf das gleiche Ziel hinarbeiten. Jedes Mitglied bringt seine Stärken und Talente ein. Konflikte, Spannungen, Meinungsverschiedenheiten, Unzufriedenheit und Frustration am Arbeitsplatz können und sollen offen angesprochen werde. Uns als Team sind die Zusammenarbeit und ein ehrlicher Umgang miteinander wichtig, um uns nach außen fachlich, kompetent und geschlossen zu präsentieren. Beschwerden können bei der Leitung, der Verwaltungsleitung, dem Träger oder anonym im Beschwerdebriefkasten dargebracht werden.

Eine mögliche Bearbeitung der Beschwerden kann durch jährliche Mitarbeitergespräche, in Teamsitzungen oder im Gruppenteam erfolgen. Eine weitere Möglichkeit ist eine Supervision oder Mediation. Ebenso werden teambildende Maßnahmen angeboten, z. B. Teamtage, Betriebsausflug, Mitarbeiteressen. Zusammenfassend heißt es, dass Konflikte offen angesprochen und konstruktiv als „normale“ Vorkommnisse behandelt werden.

4.9 Präventionsangebote für Kinder und Eltern

Ziel der Präventionsangebote ist es die Kinder in ihrem Selbstbewusstsein nachhaltig zu stärken und somit vor (sexuellen) Übergriffen zu schützen. Dazu gibt es bei uns ein Projekt „KindergartenPlus“ bei dem mit den Kindern, zusammen mit „Tim und Tula“ (Handpuppen) über Gefühle und dem Umgang mit diesen gesprochen wird.

Für die Vorschulkinder bieten wir das Konzept „Stark auch ohne Muckis“ an . In dem Training lernen die Kinder begleitet von Spaß und Freude bestimmte Strategien, wie sie das Leben - welches Herausforderungen und mögliche Konflikte, Stress und Druck mit sich bringt - mit Leichtigkeit meistern können. Sie kommen durch das Training nachhaltig in die Veränderung und erlernen einen resilienten Umgang mit Herausforderungen und Konflikten. Das Programm wird von Harald Spindler angeboten.

Ferner haben wir verschiedenartige Spiele, mit denen wir die Gefühle darstellen und am Gesichtsausdruck erkennen lernen. Auch in einer Reihe von Bilderbüchern begegnen wir diesen Themen. Auch werden Gewaltthemen im kleinen Stuhlkreis oder im Einzelgespräch aufgegriffen und gemeinsam Lösungswege gesucht. Ebenso sind wir hier auch für die Belange der Eltern offen und bieten bei Bedarf Elternabende durch, z. B. zur „Kultur der Achtsamkeit“

5 Intervention und nachhaltige Aufarbeitung

Jede im kirchlichen Dienst stehende Person, sowie alle Ehrenamtlichen und PraktikantInnen sind verpflichtet Hinweise auf das Vorliegen einer Straftat oder einer Grenzverletzung durch Mitarbeitende im Erzbistum Bamberg unverzüglich dem Missbrauchsbeauftragten zu melden. Es geht um nachhaltige Aufarbeitung sowie das Gewährleisten von Kinderschutz und Arbeitsfähigkeit in Krisensituationen. Im Erzbistum Bamberg gibt es Erläuterungen und Verfahrenshinweise für Intervention bei vermuteter sexualisierter Gewalt und Gewalt im Allgemeinen. Es handelt sich dabei um eine verpflichtende Vorgehensweise. Für die Kindertagesstätten ist hierzu eine Kontaktperson – die insoweit erfahrene Fachkraft, festgelegt. (Name und Kontaktdaten im Anhang).

Mit dieser wird die Vorgehensweise bei einer möglichen Kindswohlgefährdung oder sexualisierte Gewalt besprochen und gemeinsam zum Schutz der Beteiligten gehandelt. Dabei wird auf eine transparente Bearbeitung und zeitnahe Klärung des Vorfalls oder Vermutung geachtet. Im Krisenfall braucht es einer baldmöglichsten Aufarbeitung. Über die notwendigen Schritte müssen MitarbeiterInnen informiert sein. Intervention unterstützt betroffene und beteiligte Personen handlungsfähig zu bleiben, bzw. zu werden, damit sie mit der Situation umgehen können. Dazu braucht es Begleitung für alle Beteiligten, sowie die Begleitung durch Externe und die Entwicklung von Unterstützungsmaßnahmen.

5.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Das Recht jedes Kind auf Schutz gilt uneingeschränkt auch im Verhältnis zu den eigenen Eltern und anderen sorgeberechtigten Personen.

5.1.1 Staatliche Gesetze

- SGB VII – Kinder und Jugendhilfe
 - „(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. (2) Pflege und Erziehung der **Kinder** sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.“
 - In § 1 Abs 3 SGB VIII heißt es, dass Jugendhilfe, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen soll.
 - In § 8a SGB VIII wird der Schutzauftrag bei Kindswohlgefährdung konkretisiert. Fachkräfte von Kitas sind verpflichtet bei Bekanntwerden wichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft vorzunehmen und erste Hilfemaßnahmen für und mit den Erziehungsberechtigten in die Wege zu leiten. Sollte keine Besserung eintreten ist das zuständige Jugendamt einzuschalten.
 Hierzu gibt es ein eigenes Konzept mit den dazugehörigen Unterlagen betreff Feststellung von Kindswohlgefährdung, Einschätzskala, Antragsweise, usw.
 Die dazugehörige Dienstanweisung ist Anlage dieses Konzeptes.
- Grundgesetz
 Das Grundgesetz kennt bisher keine eigenen Kinderrechte. Auch vom Kindswohl ist dort nicht explizit die Rede. Lediglich in Artikel 6 Abs 2 GG wird vom „Recht der Eltern und der

zuvörderst ihnen obliegenden Pflicht, ihre Kinder zu pflegen und zu erzeihen…“ gesprochen. Daraus folgt, dass Rechte und Pflichten der Eltern an die Persönlichkeitsrechte des Kindes gebunden sind.

- UN-Kinderrechtskonvention und EU-Grundrechtcharta
 Hier findet man die wichtigsten Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte, im Artikel 2 „Diskriminierungsverbot“, Artikel 3 „Kindeswohl“, Artikel 6 „Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung und Artikel 12 „Das Recht gehört zu werden“.
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
 Das Kindschafts- und Familienrecht ist Bestandteil des Bürgerlichen Gesetzbuches und regelt die rechtlichen Beziehungen zwischen Eltern und Kindern. In § 1627 BGB wird das elterliche Handeln und Unterlassen ausdrücklich an das Wohl des Kindes gebunden.
- Strafgesetzbuch (StGB)
 Schwere Misshandlungen und Vernachlässigung, sowie der sexuelle Missbrauch von Kinder sind Straftatbestände und somit im StGB geregelt.
- Bayerischer Erziehungs- und Bildungsplan (BEP)
 Im BEP ist Partizipation – Beteiligung aller - genau beschrieben.

5.1.2 Kirchenrechtliche Bestimmungen

- Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Schutzbefohlener
 Hierin ist geregelt welche Verfahrenswege zu gehen sind. Dabei ist bei Auftreten von Gewalt schnellstmöglich die Leitung, bzw. der Träger zu informieren.
- Rahmenordnung zur Prävention
 Diese Rahmenordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt bindet alle Diözesen in Deutschland an ein einheitliches Vorgehen zur Prävention.

5.2 Vorgehen bei Verdachtsfällen- Handlungs- und Notfallplan

5.2.1 Sofortmaßnahmen - Interventionsplan

Es bedarf eines entsprechenden Interventionsplans. Tritt ein Fall von Kindswohlgefährdung auf, ist es wichtig, auf entsprechende Vorgehensweisen und Verfahrensabläufe zurückgreifen zu können, die vorab in einem Handlungsplan festgehalten werden. Dieser bietet in einer Krisensituation eine Orientierungshilfe. Von Bedeutung ist hier auch der Datenschutz. Gleichzeitig sind die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten zu wahren. Dabei ist zu differenzieren, ob jemand davon erfährt, dass ein Kind von (sexueller) Gewalt durch einen MitarbeiterIn erzählt, oder dass eine MitarbeiterIn durch Wahrnehmung und/oder Informationen durch Dritte auf ein Vergehen aufmerksam wird. Eine weitere Möglichkeit ist, dass man (sexualisierte) Gewalt unter Kindern beobachtet. Im Folgenden wird die Vorgehensweise in den drei obengenannten Fällen beschrieben.

- Wenn ein Kind oder eine jugendliche Person auf mich zukommt und von Gewalt – sexualisierter Gewalt erzählt?

 - Erster Schritt:
 Zuhören, Glauben schenken und Ruhe bewahren!
 Positive Aspekte:
 - Das Kind ermutigen, sich anzuvertrauen!
 - Auch Berichte über kleine Grenzverletzungen ernst nehmen! Gerade Kinder erzählen zunächst nur einen Teil dessen, was ihnen widerfahren ist.

- Grenzen, Wiederstände und zwiespältige Gefühle des Kindes respektieren!
- Zweifelsfrei Partei für den jungen Menschen ergreifen: „Du trägst keine Schuld an dem, was vorgefallen ist!“
- Versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird und nichts ohne Absprache unternommen wird: „Ich entscheide nicht über deinen Kopf!“
- Aber auch erklären: „Ich werde mir Rat und Hilfe holen!“ Keine unhaltbaren Versprechen oder Zusagen abgeben.

Was man nicht tun sollte:

- Keine überstürzten Aktionen!
- Keine „Warum“-Fragen verwenden – sie lösen leicht Schuldgefühle aus. Besser sind „Als Ob“- Formulierungen: „Du wirkst auf mich, als ob……“
- Keine logischen Erklärungen einfordern!
- Keinen Druck ausüben, auch keinen Lösungsdruck!
- Keine Angebote machen, die nicht erfüllbar sind!
- Keine Informationen an die/den potentielle TäterIn!
- Keine Entscheidungen und weitere Schritte ohne altersgemäße Einbeziehung des Kindes.

- Zweiter Schritt:
 Gespräch, Fakten und Situation dokumentieren
 Zeitnah den genauen Wortlaut dokumentieren. Unterscheiden zwischen Beobachtung, Erzählung und eigener Wertung.

- Dritter Schritt:
 Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren! Sich selbst Hilfe holen!
 Kontakt aufnehmen zu
 - Einer insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a SGB VIII über die Erziehungsberatungsstellen (Siehe Anhang) und /oder
 - Einer Fachberatungsstelle bei sexualisierter Gewalt (Siehe Anhang)

- Vierter Schritt:
 Weiterleiten! Leitung informieren!
 Begründete Vermutung gegen haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitende der Diözese umgehend der Missbrauchsbeauftragten des Erzbistums Bamberg oder der insoweit erfahrenen Fachkraft. Diese kümmern sich, gegebenenfalls mit der Leitung zusammen, um das weitere Verfahren. Aktuelle Fälle werden in Absprache mit den Betroffenen an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet.

- Fünfter Schritt:
 Abgeben!
 Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes dem örtlichen Jugendamt melden.

- Wenn ich etwas beobachtet habe oder man mir etwas über Dritte erzählt und ich (sexualisierte) Gewalt vermute?

 - Erster Schritt:
 Eigene Wahrnehmung ernst nehmen! Keine überstürzten Aktionen!
 - Ruhe bewahren!
 - Keine direkte Konfrontation mit dem vermutlichen Täter, der vermutlichen Täterin!
 - Verhalten des betroffenen jungen Menschen beobachten!
 - Keine eigenen Ermittlungen anstellen!
 - Zeitnah Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen!
 - Keine eigenen und direkten Befragungen durchführen!

 - Zweiter Schritt:
 Besonnen handeln!
 Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden und ungute Gefühle zur Sprache bringen.

 - Dritter Schritt:
 Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren! Sich selbst Hilfe holen!
 Kontakt aufnehmen zu
 - Einer insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a SGB VIII über die Erziehungsberatungsstellen (Siehe Anhang) und /oder
 - Einer Fachberatungsstelle bei sexualisierter Gewalt (Siehe Anhang)

 - Vierter Schritt:
 Weiterleiten! Leitung informieren!
 Begründete Vermutung gegen haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitende der Diözese umgehend der Missbrauchsbeauftragten des Erzbistums Bamberg oder der insoweit erfahrenen Fachkraft. Diese kümmern sich, gegebenenfalls mit der Leitung zusammen, um das weitere Verfahren. Aktuelle Fälle werden in Absprache mit den Betroffenen an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet.

 - Fünfter Schritt:
 Abgeben!
 Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes dem örtlichen Jugendamt melden.

- Wenn ich (sexualisierte) Gewalt unter Kindern beobachte?
 - **Situation unterbrechen**
 Dazwischengehen und die Situation stoppen. Gegen sexistisches, diskriminierendes, gewalttätiges verbales oder nonverbales Verhaltung Stellung beziehen.
 - **Einzelgespräch mit dem betroffenen Kind**
 - Zuhören und vermitteln, dass sich die übergriffige Person falsch verhalten hat.

- Herausfinden, was es jetzt benötigt und ihm mitteilen, was sie jetzt tun werden.
- Die Eltern sind möglichst vor oder unmittelbar nach einem Gespräch mit dem Kind zu informieren.

- **Einzelgespräch mit dem übergriffigen Kind**
 - Fehlverhalten ansprechen, Vereinbarung über Verhaltensänderung treffen.
 - Wiedergutmachung/Entschuldigung herbeiführen.
 - Die Eltern sind möglichst vor oder unmittelbar nach einem Gespräch mit dem Kind zu informieren.
- **Einschätzung im Team der Kindertageseinrichtung**
 Vorfall zunächst im kleinen Rahmen besprechen und abwägen, in welcher Form Aufarbeitung unter Beachtung des Datenschutzes und der Persönlichkeitsrechte sinnvoll ist. Gemeinsam überlegen, ob Beratung durch eine Fachstelle erforderlich ist ob Konsequenzen und, wenn ja, welche für die Urheberschaft zu ziehen sind und ob das gesamte Team sowie die betreffenden Eltern und vielleicht auch der Elternbeirat einbezogen werden müssen.
- **Vorfall in der Gruppe besprechen**
 Wenn nötig (z. B. andere Kinder in der Gruppe haben den Vorfall bemerkt), den Vorfall in der Gruppe besprechen. Anschließend sollten Umgangsregeln und Beschwerdewege gemeinsam besprochen und bearbeitet werden.
- **Einbindung einer Beratungsstelle und Kontakt mit den Eltern halten**
 Bei erheblichen Grenzverletzungen oder Übergriffen Kontakt zu einer Vertrauensperson, der Präventionsbeauftragten oder Missbrauchsbeauftragten des Erzbistums oder zu einer Erziehungsberatungsstellte aufnehmen und die Eltern/Erziehungsberechtigten der beteiligten Kinder einbinden. (Adressen siehe Anhang)

5.2.2 Aufgaben der Leitung

- Die Leitung hat bei Anhaltspunkten für eine Kindswohlgefährdung die Verantwortung für die Verfahrenssteuerung und die nachvollziehbare, lückenlose Dokumentation. Zur Dokumentation der Handlungsschritte befinden sich in der Handlungsanweisung §8a SGB VIII des Caritasverbandes Bamberg
- Bei Kenntnisnahme von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindswohlgefährdung ist die Leitung verantwortlich für eine unverzügliche Fallbesprechung/kollegiale Beratung
- Die Leitung zieht die insoweit erfahrene Fachkraft hinzu, wenn ein Gefährdungsrisiko innerhalb der kollegialen Beratung nicht ausgeräumt werden kann. Die Hinzuziehung erfolgt soweit wie möglich mit anonymisierten, bzw. pseudonymisierten Falldaten.
- Die Leitung bezieht die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten in jedem Verfahrensstadium einer Gefährdungseinschätzung ein, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.
- Die Leitung stellt sicher, dass die Personensorgeberechtigten über Hilfen informiert sind und dass auf die Inanspruchnahme der für erforderlich gehaltenen Leistungen und Maßnahmen hingewirkt wird.
- Die Leitung beachtet die altersgerechte Beteiligung des Kindes, insbesondere die Aufklärung über dessen Rechte.
- Die Leitung teilt dem Jugendamt eine Kindswohlgefährdung unverzüglich mit, wenn die erforderlichen Maßnahmen zur Abwendung der Kindswohlgefährdung nicht ausreichen,

die jeweils Berechtigten nicht in der Lage oder nicht bereit sind, sie in Anspruch zu nehmen oder eine Gefährdungseinschätzung von der Einrichtung nicht verlässlich durchgeführt werden kann.
- Die Leitung leitet eine Kopie der Mitteilung an die vorgesetzte Person im Jugendamt weiter.

5.2.3 Zuständigkeit des Jugendamtes

- Das Jugendamt ist letztverantwortlicher Gewährleistungsträger für den staatlichen Schutzauftrag zum Kindeswohl. Es hat die Garantenstellung inne.
- Es hat aufsichtliche Funktionen gegenüber dem Träger und seinen Einrichtungen, die Leistungen nach SGB VII erbringen.
- Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch den Missbrauch elterlicher Rechte oder einer Vernachlässigung erleiden. Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen.
- § 8a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag als Aufgabe der Jugendämter, verdeutlicht die Beteiligung der freien Träger an dieser Aufgabe und beschreibt Verantwortlichkeiten der beteiligten Fachkräfte.
- Fachkräfte sind MitarbeiterInnen, die unmittelbar mit der Erbringung von Leistungen der Jugendhilfe befasst sind.
- Die Jugendämter sind verantwortlich, auf die freien Träger zuzugehen und die Vereinbarung zum § 8a SGB VIII abzuschließen.

5.2.4 Zuständigkeit der Träger der Einrichtungen

- Die Träger von Einrichtungen stehen in der Garantenpflicht.
- Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, gewichtigen Anhaltspunkten nachzugehen, unter Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft eine eigene Risikoeinschätzung zu treffen, Eltern und Kinder einzubeziehen, Hilfen anzubieten und ggf. das Jugendamt zu informieren.
- Die Träger verpflichten sich in ihren Einrichtungen und Diensten den Schutzauftrag zu erfüllen.
- Die Träger übernehmen damit eine Mitverantwortung.

5.2.5 Insoweit erfahrene Fachkraft

Die Hauptaufgabe einer insoweit erfahrenen Fachkraft liegt darin, die ErzieherInnen, aber auch die Leitungen zu beraten und zu unterstützen. Die hilft bei der Einschätzung einer Kindswohlgefährdung und unterstützt dabei, wie weiter zu verfahren ist, um das Kindswohl zu sichern.

- Sie stützt sich auf die Informationen, die von der Kita vorgelegt werden.
- Die Falldaten werden dabei soweit möglich anonymisiert oder pseudonymisiert.
- Sie wirkt unterstützend und beratend, z. B.
 - Bei der Prüfung und Gewichtung von Anhaltspunkten
 - Der Risikoabschätzung hinsichtlich ihrer Ausprägung
 - Der Art und Weise der Einbeziehung der Eltern und Kinder
 - Ressourcenprüfung des Kindes und deren Eltern
 - Bei der Versachlichung und dem besseren Fallverständnis

- Sie wird gerufen um einen eventl. Fall fachgerecht einzuschätzen, noch bevor das Jugendamt informiert wird.

- Sie sollte insofern einbezogen werden, wenn eine große Unsicherheit bei der Risikoeinschätzung vorherrscht, der Fall sehr komplex ist und /oder eine pädagogische Fachkraft selbst in den Fall verwickelt ist und insofern man dadurch emotional belastet ist.

5.2.6 Fachberatung – Zuständigkeiten und Aufgaben

Die Fachberatung informiert Träger und Leitungen, dass die Wahrnehmung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII eine gesetzliche Verpflichtung darstellt:

- Sie bietet eine Beratung, damit Träger und Leitungen ihren Auftrag mit den entsprechenden Vorgaben erfüllen.
- Sie stellt und erklärt die zu verwendenden Unterlagen
- Sie bietet Unterstützung in konkreten Fällen
- Sie gibt Informationen über gesetzliche Veränderungen und Ergänzungen zum § 8a SGB VIII
- Sie gibt Hinweise an Träger und Leitung, wenn ein Fall von (sexualisierter) Gewalt bekannt wird und der Schutzauftrag nicht in vorgegebener Art und Weise wahrgenommen wird und gibt entsprechende Aufforderungen entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

5.2.7 Dokumentation

Ziel der Dokumentation ist es, von Anfang an Auffälligkeiten festzuhalten, die man beim Kind wahrnimmt. Sie dient auch der eigenen Sicherheit. Gerade im Verdachtsfall erhält man durch die Verschriftlichung mehr Klarheit und überblickt das Geschehen besser. Die Differenzierung zwischen dem, was das Kind sagt(e), seinen Impulsen, Reaktionen und den eigenen Gedanken, Gefühlen wird durch Niederschreiben erleichtert. Eigene Vermutungen, Überlegungen, usw. sollten immer als solche gekennzeichnet werden. Die Aussagen des Kindes sollen nicht gekürzt oder ausgeschmückt werden.

Die Dokumentation kann das einzige Beweismittel sein! Deshalb sollte folgendes schriftlich festgehalten werden:

- Umfeld und Situation der Aussage aufschreiben
- Eigene Überlegungen und Schlussfolgerungen von Beobachtungen trennen
- Erzählung nicht „ordnen“
- Ort- und Zeitangaben festhalten: Wann und wo hat das Gespräch stattgefunden?
- Möglichst zeitnah die Dokumentation erstellen
- Dokumentation möglichst genau am Wortlaut.

5.2.8 Datenschutz contra Kinderschutz

Der Schutz persönlicher Daten ist eine wichtiger Bestandteil des Persönlichkeitsschutzes und unabdingbar für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Eltern und Kindertageseinrichtung. Er findet allerdings dort seine Grenze, wo er elementare Interessen Dritter berührt. Dies gilt in besonderer Weise für den Kinderschutz.

5.3 Rehabilitation und Aufarbeitung

5.3.1 Aufarbeitung eines Vorfalles, Krisenbewältigung

Unter nachhaltiger Aufarbeitung versteht man einen langfristigen zukunftsorientierten Prozess. Voraussetzung für eine nachhaltige Aufarbeitung (sexualisierter) Gewalt ist das Angebot notwendiger und angemessener Hilfen für alle Ebenen der Institutionen. Ebenso

sind eine offene Kommunikation mit allen Beteiligten, sowie eine transparente Vorgehensweise wichtig.

Eine frühzeitige und schnelle Hilfe durch geschultes Personal für alle Betroffenen und beteiligt verbessert die Heilungschancen. Erst eine gelungene und ehrliche Aufarbeitung ermöglicht der betroffenen Institution, aus dem Vorfall Folgerungen für die zukünftige Verbesserung des Schutzes von Kindern zu zeihen. Eine solche Fehlerkultur erfordert einen offenen Umgang mit dem schmerzlichen Scheitern. Nur was analysiert und besprochen wurde, kann dazu beitragen, Fehler nicht zu wiederholen. „Schweigen und Tabuisieren hilft nur den Tätern und Täterinnen“.

Möglichkeiten er Krisenbewältigung können individuell und je nach Einrichtung unterschiedlich sein:

- Suche von externen BegleiterInnen zur Unterstützung. (Kontaktdaten für Fachberatungsstellen sind im Anhang zu finden)
 Im Erzbistum Bamberg gibt es vielfältige externe Unterstützungsstellen bei (sexualisierter) Gewalt, z. B. Notruf SKF, Caritas Erziehungsberatung
- Zur Begleitung von Teams und Einrichtungen gibt es im Erzbistum Bamberg eigens bestellte und geschulte Personen oder Supervision, die Intervention und Prozesse der Aufarbeitung begleiten (siehe auch: praeventiong.erzbistum-bamberg.de). Die Präventionsstelle informiert und unterstützt. Kontakt:
 Per Mail: praevention@erzbistum-bamberg.de
 Telefon: 0951-5021640 (Präventionsbeauftragte/r)
- Betroffene können sich an interne aber auch externe Beratungs- und Informationsstellen wenden.
- Es ist auf jeden Fall darauf zu achten, dass auch externe Unterstützung zusätzlich zu den Stellen des Erzbistums in Anspruch genommen werden kann, um einen Blick darüber hinaus zu bekommen.

5.3.2 Umgang mit fälschlich-verdächtigten MitarbeiterInnen

Das Rehabilitationsverfahren wird ausschließlich angewendet, wenn ein Verdacht nach sorgfältiger Prüfung vollständig ausgeräumt ist und sich nicht bestätigt hat. Die Rehabilitation ist Aufgabe des Trägers und es sind unterschiedliche Maßnahmen erforderlich. Ziel ist die Wiederherstellung der Vertrauensbasis und der Arbeitsfähigkeit aller Betroffenen. Zur Aufarbeitung ist für alle Beteiligten und Betroffenen eine weitergehende und unabhängige Begleitung notwendig.

Mögliche Maßnahmen sind:

- Abgabe einer Erklärung durch den Träger, dass die erhobenen Vorwürfe umfassend geprüft wurden und sich als unbegründet erwiesen haben.
- Einrichtungswechsel/Versetzung – falls dies möglich
- Beratung und Unterstützung bei beruflicher Neuorientierung
- Elterninformation/Elternabend
- Abschlussgespräch

6 Qualitätsmanagement

Das Installieren von Qualitätsmanagement sichert, dass Prävention nicht nach einmaligem Durchlauf von Maßnahmen im Sande verläuft. Qualitätsmanagement sieht auch, dass sich die Beschäftigten auf ihr gemeinsames Wissen verlassen und von einem gemeinsamen Stand ausgehen können. Es bedarf immer wieder der Überprüfung ob die getroffenen Maßnahmen greifen und lebendig bleiben. Dazu bedarf es einer Bündelung und Vernetzung an einer Fachstelle, die die Einrichtungen unterstützt das Schutzkonzept weiterzuschreiben, bei der Vernetzung hilft und als Ansprechperson da ist.

6.1 Ansprechperson für Prävention

Im Rahmen des Schutzkonzeptes ist eine „Ansprechperson für Prävention (sexualisierter) Gewalt zu bestellen, die von der Leitung der Einrichtung bestellt wird. Diese benötigt einen Ausbildungsbaustein der für dieses Amt vorgesehen ist. Sie versteht sich als erste Ansprechstelle zum Thema Prävention (sexualisierte) Gewalt und wird allen bekannt gemacht (siehe Anhang). Ihre Kontaktdaten müssen für alle zugänglich sein.

6.2 Sexualpädagogisches Konzept

Jede Einrichtung soll mit Unterstützung der Ansprechperson für Prävention, der Präventionsstelle oder externer Fachleute für dich klären, wie sexualpädagogische Konzepte aussehen und umgesetzt werden können. Berücksichtigt werden müssen dabei die geschlechtsspezifischen Bedürfnisse der Kinder auf der Grundlage des christlichen Menschenbildes

Die Aufgabe der pädagogischen Fachkräfte ist hierbei

- Die Vermittlung von Werten, die zeigen, dass Mädchen und Jungen, unabhängig vom Geschlecht gleichen Wert und gleiche Würde haben.
- Eine wichtige Norm ist ein respektvoller Umgang miteinander

Daraus ergeben sich Regeln, die Grundlage allen Handelns und Sprechen sein müssen:

- Vermeidung rollentypischer Einengungen und Zuschreibungen
- Offenheit für nichttraditionelle Bilder
- Grenzachtung
- Sensibilität
- Achtsamkeit

6.3 Präventionsangebote und Präventionskurse

In Kindertagesstätten können externe Fachberatungsstellen angefragt werden um spielerisch sexualpädagogische Angebote für Kinder, Eltern und Erziehende anzubieten.

Präventionsangebote und –kurse gibt es in einer Vielzahl und sollen Teil eines Schutzkonzeptes sein. Viele Programme arbeiten auf Basis der Kinderrechte, sollten aber dennoch kritisch betrachtet werden:

- Die Verantwortung für (sexualisierte) Gewalt liegt bei den Erwachsenen, nicht bei den Kindern. Präventionsprogramme könnten Kinder glauben lassen, dass sie in der Lage sind jede missbräuchliche Situation zu beenden. Dies schiebt die Verantwortung jedoch in Richtung Opfer.
- Präventionsangebote sollten alle Beteiligten (Kinder, Eltern und Fachpersonal) einschließen, sonst kann die Situation entstehen, dass Kinder beispielsweise „Nein“ sagen lernen, während zu Hause bei den Eltern dieses „Nein-Sagen“ bestraft wird.

Deshalb sind solche Präventionsangebote im Vorfeld gut zu prüfen. Hilfe und Beratung hierzu gibt es bei der Koordinierungsstelle zur Prävention von (sexualisierter) Gewalt des Erzbistums Bamberg.

6.4 Supervision

Im Bedarfsfall nehmen wir eine Supervision in Anspruch. Hier gibt es beim Erzbistum Bamberg einen Pool von Supervisoren.

6.5 Vernetzung vor Ort

Eine Vernetzung ist wichtig um professionell und gemeinsam gegen Gewalt vorzugehen. Eine Vernetzung vor Ort besteht mit verschiedenen Fachstellen für Prävention und Intervention:

- Fachstelle für Prävention (sexualisierte) Gewalt
- Fachberatung
- Jugendamt
- Insoweit erfahrene Fachkraft
- Beratungsstellen der Caritas
- Erziehungsberatung
- Frühförderstellen
- Mobile sonderpädagogische Hilfe (MsH)
- KOKI – Allgemeiner sozialer Dienst des Jugendamtes

7 Verhaltenskodex der Kindertagesstätte St. Johannes

Verhaltenskodex zum Schutz vor sexuellem Missbrauch der katholischen Kindertagesstätte St. Johannes, Bamberg

Gestaltung von Nähe und Distanz

- Ich bin mir bewusst, dass Bindung grundlegend für die pädagogische Arbeit und die Entwicklung der Kinder ist. Gleichzeitig weiß ich um die Bedeutung der emotionalen Abhängigkeit als Täterstrategie.
- Ich gestalte Spiele und pädagogische Situationen so, dass sie Kindern keine Angst machen und keine Grenzen überschritten werden.
- Wenn ich von einer verabredeten Regel abweiche, müssen gute Gründe vorliegen, die ich transparent mache. Dies sollte dann auch im Team besprochen und abgestimmt werden.

Angemessenheit von Körperkontakt

- In meiner professionellen Rolle als Erzieherin/Erzieher gehe ich achtsam und zum Wohle des Kindes mit Körperkontakt um. Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht auszuschließen. Sie haben dabei altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein. Immer sind hier Achtsamkeit und Zurückhaltung geboten, der freie Wille des Kindes ist ausnahmslos zu respektieren.
- Ich beachte und respektiere die Grenzsignale des Kindes.
- Ich fordere nicht aus eigenem Interesse ein Kind auf, sich auf meinem Schoss zu setzen. Das Kind darf auf den Schoss, wenn es das Bedürfnis danach äußert oder zeigt. Auch beim Trösten sollte der Impuls für das auf den Schoss nehmen vom Kind kommen. Es sollte immer darauf geachtet werden, ob bzw. wie lange ein Kind dieses Bedürfnis hat.
- In Erste-Hilfe-Situationen respektiere ich die individuellen Grenzen und die Intimsphäre des Kindes. Das Kind entkleidet sich nur so weit, wie unbedingt nötig. Es wird altersentsprechend erklärt, welche Behandlung nötig ist. Ich achte auf das Schamgefühl des Kindes, auch wenn dieses nicht darauf achtet. Im Zweifelsfall sind die Sorgeberechtigten und/oder medizinische Hilfe einzubeziehen. Es wird kein Zwang ausgeübt. Ich bin nicht alleine mit dem Kind, ein zweites Kind ist/bleibt beim verletzten Kind.
- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung, insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe, sind nicht erlaubt.
- Ich küsse kein Kind.
- Ich achte meine eigenen Grenzen.
- In Grenz- und Gefahrensituationen, die zu einer schwerwiegenden Verletzung des Kindes oder eines anderen führen könnten, ist ein vorsichtiges Eingreifen in Form eines körperlichen Zurückhaltens bzw. kurzen Festhaltens geboten, bis die akute Gefahr vorüber ist. Es ist darauf zu achten, dass die Maßnahmen in direktem Bezug zum Fehlverhalten (z. B. beißen, hauen, werfen, schubsen, treten) stehen und angemessen und plausibel sind.

Beachtung der Intimsphäre

- Ich beachte das Recht der Kinder auf Intimsphäre, insbesondere beim Wickeln, beim Toilettengang, bei Schlafsituationen, beim Umziehen sowie bei Plantsch- und Schwimmsituationen.

- Ich begleite ein Kind nur auf die Toilette, wenn es Hilfe benötigt. Dies wird zuvor mit den Eltern abgesprochen.
- Ich informiere eine Kollegin/einen Kollegen, wenn ich ein Kind wickle. Die Kinder werden nur von einer Bezugsperson gewickelt (keine Schnuppernden). Die Türe zum Wickelraum innerhalb der Gruppe bleibt offen. Wickelt eine Bezugsperson ein Kind, während sie alleine im Raum ist, informiert sie vorgängig eine andere Person aus dem Kollegium. Das Eincremen im Intimbereich gehört zum Wickeln, wenn dies nötig ist.
- Ich berühre beim Einschlafen das Kind nur an Kopf, Brust, Bauch, Rücken oder Hand (nicht streicheln), und auch nur, wenn es dies ausdrücklich wünscht oder seiner Beruhigung/Regulierung dient. Die Eltern sind darüber informiert.
- Ich achte darauf, dass Kinder im Sommer beim Baden oder Spielen Badekleider oder (Bade-)Windeln tragen. Muss sich ein Kind in der Öffentlichkeit ausziehen, sorge ich für einen ausreichenden Sichtschutz.
- Ich unterstütze Kinder darin, ein positives/natürliches Schamgefühl zu entwickeln.
- Ich sorge dafür, dass die Kinder nicht in halb- bzw. unbekleidetem Zustand beobachtet werden können.
- Ich achte die individuellen Unterschiede und die soziokulturelle Vielfalt.

Sprache, Wortwahl und Kleidung

- Ich spreche die Kinder mit ihrem Vornamen an.
- Ich dulde keine abfälligen Bemerkungen und Bloßstellungen.
- Ich achte auf verbale und nonverbale Signale der Kinder und gehe wertschätzend und empathisch damit um.
- Ich benenne Geschlechtsteile anatomisch korrekt und einheitlich. Die Kindertagesstätte einigt sich auf folgende Begrifflichkeiten: „Penis“ und „Scheide“ …
- Ich halte mich an die Kleiderregeln der Einrichtung und trage keine sexuell aufreizende Kleidung (z. B. im Sommer sehr kurze Hose oder großzügiges Top).

Eltern und andere Personen in der Einrichtung

- Ich achte darauf, wer sich in der KiTa aufhält, kommt und geht.
- Ich kenne die im Team vereinbarten Interventionsmöglichkeiten und setze sie um.

Umgang mit Geschenken

- Ich mache Kindern keine exklusiven Geschenke, um sie emotional von mir abhängig zu machen.
- Wenn ich Geschenke annehme und mache, gehe ich transparent gegenüber Kindern, Eltern, Kolleginnen und Kollegen damit um.

Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

- In meinem professionellen Umgang mit Medien ist mir die Beachtung des geltenden Datenschutzes und der Intimsphäre selbstverständlich.
- Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen beweglichen Bild, zu beachten.

Doktorspiele und Aufklärung

- Das Entdecken des eigenen Körpers gehört zur normalen Entwicklung eines Kindes. Das Spiel wird zugelassen und soll an einem dafür bestimmten, geschützten Ort stattfinden, ohne dass

sich die Kinder weggeschickt fühlen. Es ist ein Spiel zwischen Kindern. Erwachsene nehmen nicht teil an den kindlichen Handlungen. Das Spiel wird unauffällig beobachtet. Es wird nur eingegriffen, wenn ein Machtgefälle oder eine Verletzungsgefahr durch Fremdkörper (Gegenstände) oder die kindlichen Handlungen entsteht. Die Kinder sollen in etwa dem gleichen Alter sein. Wenn ein Kind in diese Phase kommt, werden dessen Eltern darauf angesprochen, um einen offenen, natürlichen und professionellen Umgang mit diesem Thema gewährleisten zu können.

- Es ist nicht Aufgabe der Mitarbeitenden, die Kinder aufzuklären. Stellen die Kinder konkrete Fragen, werden diese altersgerecht beantwortet und die Eltern anschließend informiert.

Einzelbetreuung

- Die Betreuung eines einzelnen Kind geschieht immer in Absprache mit weiteren Mitarbeitenden.
- Es kann vorkommen, dass Dienste von einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter allein geleistet werden. Die Türen zu den Gruppenzimmern bleiben offen. Leitung und Eltern sind informiert.

Ansprechpartner bei Übertretungen

- Träger: leitender Pfarrer
- Verwaltungsleitung Kitas Bamberger Westen
- Kita-Leitung
- Präventionsstelle des Erzbistum Bamberg

Der Verhaltenskodex ist als Anlage zu finden und wird der/dem MitarbeiterIn mit dem Vertrag ausgehändigt und von Leitung und MitarbeiterIn unterschrieben und zur Akte gelegt.

Datum _____

Leitung: _____

MitarbeiterIn: _____

8 Risikoanalyse der Kindertagesstätte St. Johannes

8.1 Zielgruppen

8.1.1 Mit welcher Zielgruppe wird in der Einrichtung gearbeitet?

- Krippe: Kinder im Alter von ca. einem Jahr bis Eintritt in den Kindergarten (ca. 3 Jahre)
- Kindergarten: Kinder im Alter von 2,5 Jahren bis Schuleintritt (ca. 6 Jahre)
- Kinder mit Einzelintegration, maximal 1 Kind in der Krippe und 2 Kinder im Kinergarten
- PraktikantenInnen: im Alter ab 14 Jahren als SchülerpraktikantenInnen, oder auch PraktikantInnen in der Ausbildung zur Erzieherin oder als KinderpflegerIn. PraktikantInnen von der Uni.
- WerkstudentInnen in Kurzzeitanstellung
- Personal: ErzieherIn, KinderpflegerIn, Hauswirtschaftskraft, Hausmeister, Verwaltung
- Eltern und ElternvertreterInnen
- Fachdienste und MsH oder andere Therapeuten

8.1.2 Welche besonderen Gefahrenmomente bestehen bei diesen Menschen Opfer von Gewalt zu werden, bzw. selbst Gewalt auszuüben?

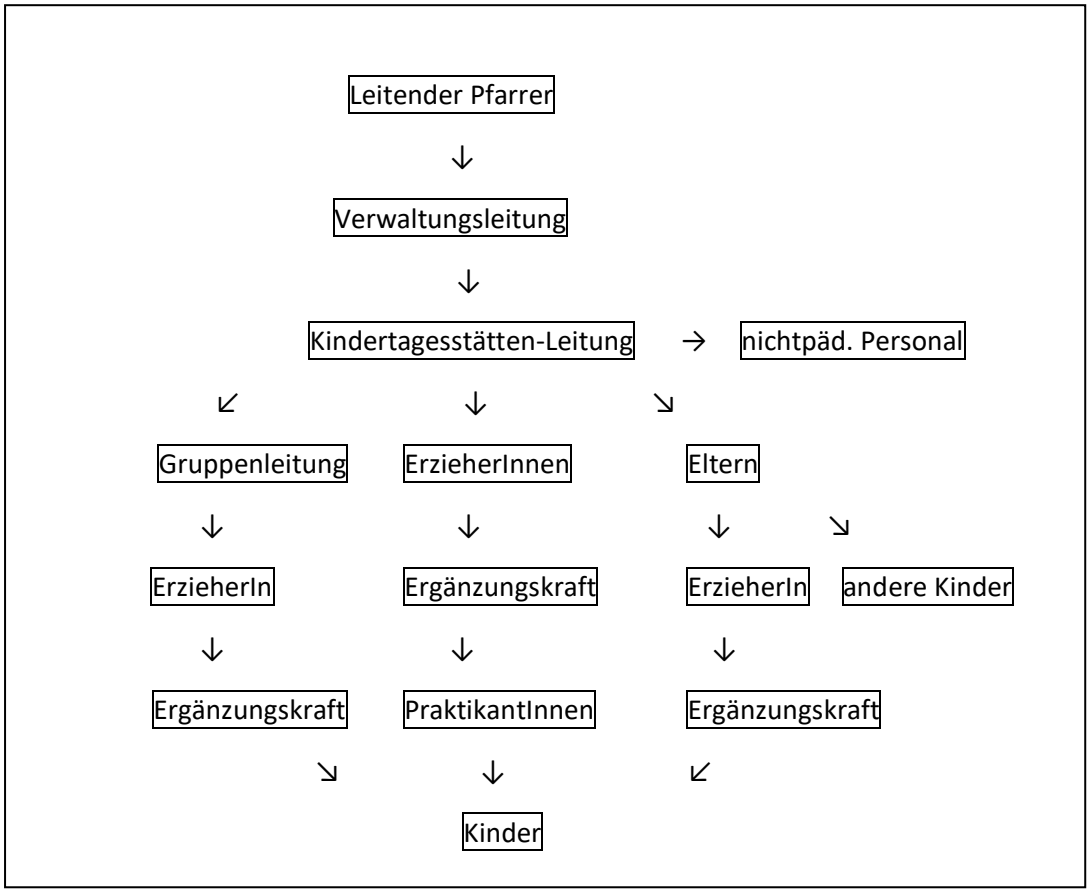
- Zum Opfer von Gewalt zu werden:
 - Sehr kleine Kinder in der Krippe, die sich nicht adäquat wehren können, sei es sprachlich oder körperlich.
 - Krippenkinder, bei denen beim Wickeln, im Schlafraum, abgelegenen Ecken im Garten oder Gruppenraum in unbeobachteten Momenten, von Erwachsenen (Personal, Praktikanten, Hausmeister, Haushaltshillfe) oder auch größeren Kindern Gewalt, auch sexuelle Gewalt, ausgeübt werden kann.
 - Schwächere Kinder, sei es körperlich oder geistig Beeinträchtigte, die von Personal und/oder stärkeren Kindern unterdrückt, ausgelacht, geschlagen, verbal attackiert, ausgeschlossen, o. ä. werden.
 - Dies gilt auch für Kinder im Kindergartenalter, die alleine auf Toilette gehen, ebenso auch für diejenigen, die noch gewickelt werden. Ebenso gibt es Gefahrenmomente, wenn Kinder alleine oder in kleinen Gruppen ohne direkte Aufsicht (dem Alter entsprechend) im Gruppennebenraum oder in Spielecken im Flur spielen.
 - Bei Integrativen Kindern: Verbale Attacken, z. B. wegen ihres auffälligen Verhalten oder Aussehen, ebenso auch körperliche Angriffe, bzw. auch Ausgrenzungen.
 - Bei PraktikantInnen: Angriffe seitens des Personals, vor allem verbal und geringe Einschätzung ihres Könnens, bzw. der Person.
 - Bei Personal kann es bei Teamsitzungen, im Gruppengeschehen, aber auch im privaten Bereich verbale Attacken oder Ausschluss/Ausgrenzung geben.
 - Bei Eltern gegenüber dem Personal kann es zu verbalen Attacken kommen, bzw. kann dies auch bei Elterngesprächen der Fall sein.
 - Eltern untereinander: Auch hier kann es zu verbalen Auseinandersetzungen, oder auch körperlicher Gewalt und Ausgrenzungen kommen.
 - Bei Fachdienst und MsH: Dadurch, dass Testungen oder Therapieeinheiten durchaus in abgetrennten Räumen stattfinden, gibt es hier Möglichkeiten von Gewalt aller Art.

- Selbst Gewalt ausüben:
 - In der Krippe: Zwicken, beißen und Hauen, schubsen untereinander, aber auch dem Personal gegenüber – dies kann aber auch entwicklungsbedingt sein und keine Absicht dahinter stecken.
 - Im Kindergarten:
 Körperliche Attacken (zwicken, hauen, beißen, schubsen) und sprachliche Attacken (schimpfen, ärgern, ausgrenzen – mit dir spiel ich nicht, verraten) anderen Kindern gegenüber ohne Grund oder im Streit.
 Körperliche und verbale Attacken gegenüber Erwachsenen (treten, beißen, zwicken, hauen, schubsen, schimpfen, ärgern).
 Hier muss aber auch auf den Entwicklungsstand der Kinder geachtet werden, s. o.
 Ausgrenzung, bzw. Gewalt kann hier auch durch Gestik oder Mimik stattfinden.
 - Erwachsene (Personal, Eltern, Fachdienst) untereinander: auch hier können alle obengenannten Verhaltensweisen auftreten (körperliche eher seltener).

8.1.3 In welcher Form bestehen Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse zwischen Betreuten und Beschäftigten?

- Altersunterschiede durch die altersgemischten Strukturen in Krippe und Kindergarten.
- Zuständigkeiten:
 Das Personal ist für bestimmte Bereiche zuständig, wobei hier eine hierarchische Sichtweise auftreten kann, z. B. Praxisanleitung – PraktikantIn
 Bei den Kindern ist dies z. B. beim Aufräumen zu beobachten.
 Bei den Eltern: Elternvertretung als Ansprechpartner für die Eltern erfährt evtl. sprachliche Attacken, Beschwerden gegen die ErzieherInnen, kann diese aber auch weitergeben an das Personal oder andere Eltern, was nicht der Schweigepflicht entspricht.
- Soziale Abhängigkeiten:
 Eltern, Kinder, Personal in bestimmten sozialen Verhältnissen können Gewalt erfahren.
- Vertrauensverhältnisse:
 Zwischen den Kindern, dem Personal und den Eltern bestehen unterschiedliche Vertrauensverhältnisse.
- Verschiedene Rollen
 - beim Personal:
 - Kita-Leitung
 - Gruppenleitung
 - ErzieherInnen
 - Ergänzungskräfte
 - Praxisanleitung
 - Krippenpersonal/Kindergartenpersonal
 - Hauswirtschaftliches Personal
 - Hausmeister
 - Verwaltungskraft
 - PraktikantInnen
 - Bei den Kindern:
 - Krippenkind
 - Großes Krippenkind
 - Kindergartenkind
 - Vorschulkind

 - Geschwisterkind in der Einrichtung
 - Bei den Eltern:
 - Vater
 - Mutter
 - Elternvertretung
 - Mithilfe
 - Förderverein
- Hierarchische Strukturen unter den Kindern:
 Ältere → Jüngere;
 Intelligentere → geistig schwächere;
 Stärkere → Schwächere;
 Sprachlich gewandt → sprachlich eingeschränkt
- Hierarchische Strukturen im Personal:



8.2 Bauliche Gegebenheiten:

Risiko	Maßnahmen
Türen	Bei Räumen in denen Kinder nicht alleine gehen sollen sind die Türklinken im ganzen Haus oben in Erwachsenenhöhe angebracht.
Eingangsbereich	
Eingangsbereich	Zugang zur Einrichtung nur zu bestimmten Zeiten für Publikumsverkehr geöffnet. Danach nur über Klingeln. Eltern und Personal sensibilisieren auf Fremde zu achten, bzw. diese anzusprechen was und wohin sie wollen.
Verschiedene Räume, die vom Foyer abgehen, darunter Abstellkammer – nicht einsehbar	Raum – Türgriff oben, tagsüber öfters Kontrolle, bzw. wenn etwas herausgeholt wird, damit keine Kinder mehr im Raum sind.
Büro	Ist normalerweise abgeschlossen. Zutritt alleine nicht möglich, sondern nur mit Kita-Leitung, Stellvertretung oder Verwaltungskraft. Von außen einsehbar
Turnhalle – einsehbar hat aber große Einbauschränke	Bevor Turnhalle benutzt wird Kontrolle der Schränke
Kinderrestaurant – nicht einsehbar hinter freistehendem Küchenblock	Kontrolle bevor Restaurant betreten wird, Hauswirtschaftskraft nicht alleine mit Kindern, Restaurant ist ansonsten gut einsehbar von innen und außen
Kindertoilette unter der Treppe – schwer einsehbar	Kontrolle öfters am Tag Begleitung, bzw. beobachten den Kinder, die die Toilette benutzen. Kinder melden sich bei Personal ab, wenn sie auf Toilette gehen.
Eingang zur Krippe – Krippenpersonal bekommt nicht mit wenn jemand der Krippenbereich betritt	Eltern sensibilisieren – s. o.
Tür in den Garten – Erwachsener kann unbemerkt mit Kind in den Garten, bzw. auch Kind allein, falls Tür offen steht.	Tür hat Griff oben, Kinder kommen nicht alleine ran. Kinder dürfen nur mit Personal in den Garten. Ansonsten sensibilisieren aller Personen. Fluchttür: Im Notfall kann diese durch den Notfallknopf geöffnet werden.
Treppe zum Kindergarten – man kann unbemerkt in den Kindergarten kommen	Eltern, Kinder und Personal sensibilisieren auf Fremde zu achten, bzw. ansprechen, weitergeben an Personal.
Bereich Krippe	
Besucher-WC im Garderobenbereich – zugänglich für Personal, Eltern und Besucher	Kontrolle mehrmals am Tag
Elternbesprechungsraum, Personalzimmer Krippe – wird auch von Fachdienst, MsH und für Elterngespräche genutzt – bedingt einsehbar	Von außen einsehbar – was aber auch nicht gut sein kann, da hier auch teilweise sensible Gespräche stattfinden können. Beklebung der Fenster angestrebt. Hier gilt Prinzip: Jeder achtet auf Jeden!!!

Putzkammer – Technikraum (Handwerker)	Öfters Kontrolle der Putzkammer, Handwerker melden sich an, Beobachtung bei der Arbeit, geben Bescheid, wenn sie fertig sind und Einrichtung verlassen.
Garderobenbereich Krippe – nicht einsehbar von den Gruppenräumen, da noch eine Trennwand vorhanden. Jedoch einsehbar vom Foyer aus.	Eltern sensibilisieren auf Fremde zu achten, bzw. diese anzusprechen.
Gruppenräume Krippe	Jeder achtet auf Jeden
Wickelraum – wird von beiden Gruppen benutzt. Des Öfteren wickelt eine Kraft alleine im Raum	Durch die kleinen Fenster in den Türen ist der Wickelraum vom Gruppenraum auch einsehbar. Personal sagt anderem Personal Bescheid, dass gerade gewickelt wird. Risikominderung dadurch, dass Wickelraum von beiden Gruppen benutzt wird.
Schlafräume – Schlafwache alleine im Raum	Benutzung von Babyphone auch wenn Personal im Schlafraum ist.
Bereich Kindergarten	
Großer Flur, der in verschiedene kleine Bereiche führt.	Flur an sich gut einsehbar, Gruppentüren sind aus Glas, bzw. offen
Garderobenbereiche sind gut einsehbar, da immer irgendjemand auf dem Flur unterwegs ist.	In Bring- und Abholsituationen Eltern sensibilisieren auf Fremde zu achten, bzw. diese anzusprechen.
Benutzung der Spielbereiche im Flur: - Garderobenbereiche - Kreativecke bei den Mäusen - Bauecke/Holzecke bei den Bären Diese Bereiche dürfen von den Kindern auch alleine genutzt werden, nach Absprache mit dem Pädagogischen Personal	Kinder dürfen während der Hauptbring- und Abholzeiten nicht alleine in die Spielbereiche im Flur. Regeln für die Benutzung der Ecken aufstellen. Selbstkontrolle durch die Kinder Gruppentüren sind offen
Toilettenanlage wird von beiden Gruppen benutzt. Folgende Risiken kann es geben:	
- Mehrere Kinder gemeinsam in der Toilettenanlage, kann zu einem Nichteinhalten der Regeln führen	-Kinder dafür sensibilisieren, dass andere Kinder ihre Ruhe möchten beim Klogang. -Gespräche mit den Kindern führen (Neugier) -Regeln erstellen -klares Benennen der Geschlechtsorgane -„Dein Körper gehört dir!“ – Grundsatz verdeutlichen -An den Toilettentüren wurden kindgerechte Riegel angebracht, ähnlich den Erwachsenentoiletten. -Klingeln in den jeweiligen Gruppen – geht noch nicht
- Wickelbereich – von außen einsehbar, kritisch wenn Mitarbeiter alleine wickelt	In den Bring- und Abholzeiten beim Wickeln die Tür schließen. Wer gerade wickelt gibt den anderen Bescheid.
- Eltern in der Toilette	Eltern dürfen nicht in die Toilettenanlage, ebenso und vor allem nicht Fremde
- Dusche in der Toilettenanlage	Mehrmals tägliche Kontrolle der Duschkabine

Putzkammer neben der Toilettenanlage – Zugang durch die Toilettenanlage – nicht einsehbar	Türgriff ist oben, deshalb geringeres Risiko, dass Kinder alleine in die Putzkammer kommen. Öfters mal in die Putzkammer schauen Kammer immer schließen nach Benutzung!!!
Personal-WC - zugänglich durch den Garderobenbereich der Mäusegruppe	Türgriffe ist wieder oben angebracht. Wird ofters am Tag zu unterschiedlichen Zeiten von Personal genutzt. Jedoch trotzdem öfters mal Kontrolle und aufpassen das kein Kind mitgeht. Tür bitte immer schließen!!!
Behinderten_WC – zugänglich durch den Garderobenbereich der Mäusegruppe	WC ist immer abgesperrt. Nach Benutzung wieder absperren!!!
Personalzimmer	Türgriff ist wieder oben angebracht Jeder achtet auf jeden. Da Personal unverhofft ins Zimmer kommen kann – Gefahr nicht so groß. Beim Verlassen Tür immer schließen!!!
Kinderbistro	Ist gut einsehbar, geringes Risiko
Gruppenräume sind untergliedert in - Verschiedene Spielbereiche - Rückzugsorte - Puppenwohnung (sexuelle Spiele) Kinder können eigenständig entscheiden wo und wem sie in den Bereichen spielen möchten	-Überblick über die Gesamtgruppe behalten. - Regeln für die Benutzung der Ecken aufstellen - Gespräche mit den Kindern über Gewalt, Sexualität, - Prinzip „Dein Körper gehört dir“ erklären - Akzeptieren, wenn jemand alleine sein will
Intensivräume - Kinder dürfen teilweise alleine oder in Kleingruppen dort spielen (sexuelle Spiele, Gewalt allgemein und Ausgrenzungen, usw. unter den Kindern sind möglich) - Vorschularbeit und Kleingruppenarbeit: ErzieherIn alleine mit Kindern	-Gespräche mit den Kindern - Regeln einführen und einhalten - Selbstkontrolle unter den Kindern - Gruppendynamik kontrollieren - Es dürfen nur Kinder alleine in den Intensivraum, denen wir es zutrauen. - Kleinere Kinder nur bedingt oder mit größeren zusammen - Mitarbeiter wissen wer im Intensivraum ist.
Außenbereiche:	
Krippengarten:	
Nicht einsehbar von der Straße aus Nachbarn vom Alten Graben können in den Garten schauen	Abgrenzung der Bereiche durch Material-Sonnensegel/Bäume/Büsche
Sandkasten zwischen Krippen und Kindergartengarten ist vom eigentlichen Krippengarten nicht einsehbar	-Personal aufteilen - Sandkastenbenutzung nur mit Aufsichtsperson
Kindergarten-Garten	
Garten nicht direkt von der Straße einsehbar. Man muss schon nach hinten laufen, da Kita in zweiter Reihe zur Straße ist. Beide Tore abschließbar.	-Sensibel beobachten, wenn Fremde kommen - wird Vorplatz genutzt, schwarzes Tor absperren
Kleiner Bauwagen und Kletterturm: Kinder spielen im Bauwagen und auf dem Turm. Diese sind aber nur bedingt einsehbar	Kontrolle und Beobachtung von Bauwagen und Turm
Halle und Nebenräume Halle ist von allen Seiten einsehbar. Nebenräume normalerweise abgesperrt.	Aufpassen und kontrollieren, dass sich beim Verlassen des Gartens dort kein Kind befindet und diese abgeschlossen sind.

Garten allgemein: - ist groß und teilweise verwinkelt - Hang zum unteren Garten: Bewuchs mit Büschen, Kinder bauen dort ihre Höhlen und Gänge, schwer einsehbar - Unterer Garten ist schwer einsehbar von oben aus	-Aufsichtspersonal im Garten verteilen. - Sichtkontrolle Gelände - ständiges Beobachten der Kinder - Regeln einführen – Gartenregeln mit den Kindern besprechen - im unteren Gartenbereich muss immer eine Aufsichtsperson dabei sein, wegen Aufsichtspflicht
Unterstellplatz für Kinderwägen und Anhänger – Garage: ist nicht abgesperrt/ Gefahr von Verstecken	Regelmäßige Kontrolle. Absperren am Abend/ Aufsperren am Morgen
Vorplatz ist Treffpunkt für Eltern beim Bringen und Abholen	Da hier Spielplatzgelände zu einem gewissen Teil einsehbar ist: Eltern dafür sensibilisieren Kinder und auch Personal nicht offensichtlich zu beobachten
Sammeln der Kinder zum Mittagessen, bzw. Verlassen des Gartens	-Kinder sammeln sich an einem bestimmten Sammelplatz (Halle) - Dort werden sie abgezählt und auf Vollständigkeit geprüft
Kinder müssen auf Toilette während sie im Garten sind	-Kind muss Bescheid geben, wenn es auf Toilette geht. - ErzieherInnen schauen des Öfteren auf der Toilette nach. - Tür an der Treppe nach oben ist zu - bei kleineren Kindern – Begleitung zur Toilette - Wieder Rückmelden, wenn es fertig ist

8.3 Ausstattung

Rückzugsmöglichkeiten für die Kinder: Leseecke, Puppenwohnung, Intensivraum	-Immer im Blick der ErzieherIn, nicht unbedingt offensichtlich - wenn dies nicht möglich zumindest in Hörweite - regelmäßiges verbeischauen, „überprüfen“
Leseecke, Sofa - Kuschelfaktor	Abstand untereinander einhalten von Seiten des Personals als auch von Seiten der Kinder. Auf die Bedürfnisse nach Nähe der Kinder eingehen.
Personalzimmer: Rückzugsort für das pädagogische Personal. Hier sollen die Kinder nicht stören	Ist für Kinder tabu
Absperrbare Räume: Behinderten WC und Erwachsenentoiletten	Sollten im Notfall auch von außen geöffnet werden können.
Türgriffe oben: bei Räumen in die die Kinder nicht dürfen	Für Kinder nicht zugänglich, da Griffe oben sind. Nachteil: Die Kinder können von innen die Türen nicht selbst öffnen. Deshalb öfters am Tag Kontrolle der Türen.

Türen an der Treppe: Ist die Treppe offen stellt sie eine Gefahrenzone dar. Kinder können sich hinunterschubsen	Türen sollen immer geschlossen sein. Ist auch eine Hürde für fremde Personen um in den Bereich Kiga zu kommen.
WC-Kinder: - Durch die große Anlage ist eine Rückzugsmöglichkeit beim Toilettengang nicht unbedingt gegeben. - Kinder werden nicht gehört, wenn sie Hilfe brauchen	-Gespräche mit den Kindern, wie sie Hilfe holen können, - Privatsphäre beim Klogang gewähren – Absperrung ähnlich eines Erwachsenenklos wurde angebracht - Klingeln in den Toiletten, die dann in der jeweiligen Gruppe läuten.

8.4 Risikozeiten

Bring- und Abholzeiten: Eingangstüre ist offen von 7.15 – 9.00 Uhr und von 12.15 – 12.30 Uhr Ab 14.00 Uhr Abholen am Nachmittag je nach Buchungszeit. Hier muss geklingelt werden.	-MitarbeiterInnen kennen die Abhollisten und wissen, wo diese zu finden sind. - Im Morgenkreis spätestens um 9.00 Uhr werden die Anwesenheitslisten abgehakt. - Bei Bringzeit – Frühdienst: am besten nicht alleine im Haus, Kinder werden in einer Gruppe gesammelt. Im Kiga ist spielen auf dem Flur in dieser Zeit nicht erlaubt. - Eltern dafür sensibilisieren darauf zu achten, wer die Kinder in die Kita bringt, notfalls bei unbekannten Personen diese ansprechen. - Abholen in der Mittagszeit: In der Krippe werden die Kinder in den Gruppen abgeholt. Im Kindergarten ist immer eine Erzieherin bei den Abholkindern -Spätdienst: Eltern müssen klingeln. -Fotos von MitarbeiterInnen im Foyer aufhängen, damit man weiß wer hier arbeitet.
Wickelzeiten vor allem in der Krippe	-MitarbeiterIn gibt den anderen Bescheid, wenn sie zum Wickeln geht und mit welchen Kind/er -Tür zum Wickelraum ist einsehbar durch Fenster -Eltern betreten Wickelraum nicht, wenn gewickelt wird. - Dies gilt auch im Kindergarten
Händewaschen beim Bringen in der Kita	Eltern dürfen nicht in die Toilettenanlage, es könnten andere Kinder als das eigene auf der Toilette sein. ErzieherIn unterstützt die Kinder dabei.
Bringen und Abholen des Mittagessens durch den Lieferanten	Lieferant kommt nur in den Windfang, bzw. das Kinderrestaurant und tauscht dort die Essensboxen und geht dann wieder. Hauswirtschaftskraft oder ErzieherIn sind in der Nähe

Getränkelieferant und andere, Handwerker	Es muss erst geklingelt werden. Es ist immer jemand vom Personal dabei. Dies ist in den Randzeiten schwierig und wenn wenig Personal da ist.
Fachdienst und MsH in der Kita, Ehrenamtliche Z. B. Lesepatin	- Es muss abgesprochen werden welchen Raum sie benutzen, - Raum darf nicht abgesperrt werden. - evtl. Kontrolle durch Mitarbeiter
Personelle Unterbesetzung durch Urlaub oder Krankheit von MitarbeiterInnen	- Vertretungsplan erstellen - Arbeitshilfe „Notfallplan“ erstellen - Springerkräfte Kiga ↔ Krippe festlegen - notfalls Notbetreuung oder Gruppenschließung - Einstellen von weiteren Personal
Übergabe der Kinder von Gruppe zu Gruppe – Zusammenlegen der Gruppen	- Anzahl und Namen der Kinder weitergeben - Besonderheiten und Vorfälle weitergeben - Wer holt ab, wenn nicht Vater oder Mutter eingetragen sind – Abholer
Eingewöhnung	-Eltern vorher aufklären was erlaubt ist - Auf Datenschutz hinweisen und Datenschutzblatt (Vertrag) unterschreiben lassen - Eltern nicht alleine mit Kindern lassen. - Elternwarteraum anbieten
Persönliche Probleme des/der MitarbeiterIn, z. B. psychische Erkrankung, traumatisches Erlebnis	-Gespräch mit MitarbeiterIn - Anbieten von Hilfen

8.5 Spezifische Merkmale und Tätigkeiten des Arbeitsfeldes

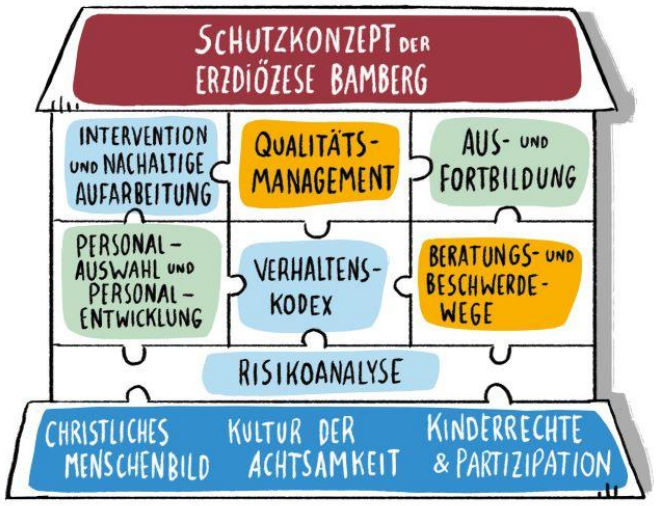
Grenzüberschreitendes Verhalten das im Wesen der Einrichtung, der Struktur oder der Ablauforganisation begründet ist	
Ausziehen und Schlafenlegen der Kinder, vor allem in der Krippe	-keine ge-/verschlossenen Türen - Kind entscheidet wenn möglich, wer es an und auszieht und was es anbehält - Kind entscheidet wenn möglich, wer es ins Bett bringt.
Aufwachen und Aufstehen nach dem Schlafen	-Kind entscheidet, wenn möglich bei wem es noch bleiben möchte zum kuscheln, bzw. ob es dies überhaupt möchte
Pflegen und Wickeln	-keine ge-/verschlossen Türen - Kind entscheidet von wem es gewickelt werden will, wenn möglich
Clogang bei den größeren Kindern, vor allem im Kindergarten	-MitarbeiterIn gibt Bescheid, dass es mit einem Kind auf Toilette, bzw. Wickeln ist. - Kind gibt MitarbeiterIn Bescheid, wenn es auf Toilette geht. - Kind entscheidet, wer ihm den Popo abputzen darf

Frühstück und Mittagessen	-Kinder dürfen selbst entscheiden was und wieviel sie essen wollen - Kinder müssen nicht aufessen oder probieren, wenn sie dies nicht wollen - Frühstücksbox wurde von den Eltern gepackt – Entscheidung der Eltern was sie ihrem Kind mitgeben akzeptieren - in der Krippe: Beim Mittagessen immer zwei Personen, Beim Füttern Blickkontakt zu den Kindern - Siehe auch Verpflegungskonzept - Siehe auch Verhaltenskodex - Absprache, bzw. Information unter den Gruppen über Besonderheiten, z. B. Muslim, kein Schwein, Allergien
Duschen, wenn nötig	-keine ge-/verschlossene Tür - Kind entscheidet von wem es geduscht werden möchte, wenn möglich - Gespräch mit Kind über Notwendigkeit des Duschens - Information an die Eltern
Trösten von Kindern	-Kind nur auf Schoß oder Arm nehmen, wenn es dies möchte -siehe auch Verhaltenskodex
Kleidungsgewohnheiten der MitarbeiterInnen	-Ansprechende und angemessene Kleidung - Siehe auch Verhaltenskodex
Steigender Stresspegel, Überbelastung durch Lärm	-anderen MitarbeiterInnen Bescheid geben, dass man eine kurze Auszeit braucht - aus kritischen Situationen herausgehen
Rechtlich legitime Formen von Gewalt	
Kind muss festgehalten werden aus Aufsichtsgründen und/oder zum Schutz vor Selbst- oder Fremdverletzung	-Nach so einer Situation der Leitung Bescheid geben und weiteres Vorgehen besprechen - Information und Gespräch mit den Eltern - gegf. Externe Beratung in schlimmen Fällen
Kind in Gefahrensituationen anschreien, damit es stehen bleibt, z. B. im Straßenverkehr	-Besprechen mit der Leitung - Information an die Eltern
In welchen Situationen können der Willen des Betreuten und der Wille der Beschäftigten konflikthaft aufeindertreffen	
Essenssituation: Kind will nicht essen/trinken	-Versuchen Kind zu überzeugen mal das Essen zu probieren - Keine Aufforderung „wenn du das gegessen hast, dann gibt es etwas Süßes!“ - Keine Kritik an den Frühstücksboxen – Eltern sind eigenverantwortlich dafür zuständig - Kind muss nicht austrinken - Kind kann zwischen Getränken wählen
Anziehen wenn wir in den Garten gehen, z. B. Matschhose, Jacke, Schuhe, usw. Bzw. auch Wechseln der Wäsche bei kleinen Mißgeschicken	-Kind entscheidet selbst - MitarbeiterInnen sprechen mit Kind, wenn Kleidung nicht witterungsbedingt ist. - Kind bittet um Hilfe – Gespräch und Unterstützung es doch selbst zu tun, wenn nicht dann Mithilfe

Hände/Mund waschen	-Kind wäscht je nach Alter seine Hände selbst - MitarbeiterIn leitet dazu an -ebenso beim Mundwaschen
Wo ergeben sich auf Grund von 1 : 1 Situationen besondere Risken	
Beobachtungsbogen in Zusammenarbeit mit Kind in einem separaten Zimmer ausfüllen	MitarbeiterInnen geben untereinander Bescheid, dass sie dies tun
Beratungs-, Elterngespräch	-wenn möglich wäre es gut wenn Elterngespräche mit KollegInnen zusammen geführt werden. - Bei Konfliktgesprächen immer zu zwei das Gespräch führen - Raum aussuchen, in dem das Gespräch stattfindet und anderen Mitarbeiterinnen Bescheid geben
Fachdienst; MsH	-Vertraut machen mit Fachdienst/MsH bevor Kind übergeben wird -Raum aussuchen in dem mit dem Kind gearbeitet wird -Kolleginnen wissen Bescheid

8.6 Organisation der Risikoanalyse

Hier bietet die Grafik zum Schutzkonzept des Erzbistums einen guten Überblick:



- Wie geht man in der Organisation mit Fehlern und Fehlverhalten um?
 - Wir haben einen demokratischen, partnerschaftlichen Umgang miteinander
 - Es finden regelmäßige Teamsitzungen statt, in denen auch Probleme angesprochen und diskutiert werden
 - Regelmäßige Terminabsprachen, sodass kein Unmut auftreten kann, wenn z. B. Räume belegt sind
 - Weitergabe von Infos die der Frühdienst oder Spätdienst erhält, an die jeweiligen Betroffenen, bzw. Gruppen (z. B. Entschuldigung von Kindern wegen Krankheit oder Urlaub)

 - Führen der Anwesenheitslisten – sehr wichtig, damit Überblick über anwesende Kinder da ist, um im Notfall die Anzahl zu wissen und richtig reagieren zu können. Ebenso beim Personal
 - Ansprechen von Fehlverhalten gegenüber Kindern: Entweder sofort in der auftretenden Situation oder im Anschluss in ruhiger Situation.
 - Ansprechen von Fehlverhalten von Personal untereinander: direktes Ansprechen, Unterstützung anbieten, konstruktive Kritik, Gespräche unter 4 Augen, Meldung an die Leitung, diese entscheidet das weitere Vorgehen.
 - Bei Problemen mit der Leitung, bzw. Fehlverhalten der Leitung; direktes Ansprechen, Unterstützung anbieten, Melden an die Verwaltungsleitung, bzw. den Träger
- Gibt es klare Zuständigkeiten und Verfahren, wie bei bestimmten Vorfällen umzugehen ist.
 - Vorgehensweise bei der Umsetzung des § 8a – Kindswohlgefährdung – insofern erfahrene Fachkraft
 - Beschwerdemanagement für Kinder, Eltern und Personal
 - Meldungen an Jugendamt, Verwaltungsleitung, leitenden Pfarrer
 - Liste mit Notfallnummern

- Kennen alle Betreuten und Beschäftigten diese Ansprechpartner, bzw. Gremien
 - Insofern erfahrene Fachkraft – Info hängt aus
 - Beschwerdekonzept ist zu finden im Schutzkonzept, Konzeption und ist Teil von Unterweisungen
 - Wichtige Telefonnummern werden zusammengefast als Aushang und sind Teil der Unterweisung
- Welche Kommunikationswege bestehen in der Einrichtung
 - Leitender Pfarrer ↔ Verwaltungsleitung Kitas ↔ Kita-Leitung
 - Verwaltungsleitung Kitas ↔ Kita-Leitung
 - Verwaltungsleitung ↔ MitarbeiterInnen und nichtpäd. MitarbeiterInnen
 - Kita-Leitung ↔ Gruppenleitungen
 - Kita-Leitung ↔ pädagogische MitarbeiterInnen
 - Kita-Leitung ↔ PraktikantInnen
 - Kita-Leitung ↔ nichtpädagogische MitarbeiterInnen
 - Gruppenleitungen ↔ pädagogische Mitarbeiterinnen
- Notfallpläne
 - Vorgehensweise im Falle einer Kindswohlgefährdung
 - Vorgehensweise bei Gewalt, vor allem sexualisierter Gewalt durch Personal/Leitung/Externe
 - Pläne sind im Anhang zu finden
- Wenn eine Person dezidiert (sexuelle) Gewalt ausüben will: Welche Bedingungen, Strukturen oder Arbeitsabläufe in unserer Einrichtung könnten bei der Planung und Umsetzung genutzt werden?
 - In den Toilettenanlagen und Räumen, in denen die Kinder auch mal alleine spielen dürfen, durch
 - z. B. Anbringen von Kameras,
 - Ausnutzung der Zeiten im Frühdienst oder Spätdienst
 - Beim Wickeln oder Begleitung beim Clogang
 - Spielen in der Puppenecke, die ein wenig abgetrennt vom Raum ist

 - Bei Beschäftigungen mit nur einem Kind in einem geschlossenen Raum
 - Im Garten: durch Büsche ist der untere Garten schwer einsehbar, bzw. auch in den Büschen
- Gibt es Regeln für einen angemessen Umgang mit Nähe und Distanz, oder ist alles den Beschäftigten überlassen
 - Verhaltenskodex der Einrichtung
 - Hausregeln

8.7 Rolle des Trägers

- Wie positioniert sich der Träger der Einrichtung zum Thema Gewalt
 - Bei Vorstellungsgesprächen – Hinweis auf das Schutzkonzept, Verhaltenskodex, Risikoanalyse, Hausregeln
 - Öffentlichkeitsarbeit: Schutzkonzept ist auf der Homepage veröffentlicht, Schutzkonzept liegt in der Einrichtung aus, Schutzkonzept wird den Eltern bekanntgemacht
 - Interne Kommunikation – Beschwerdewege und Verfahrensvorgaben sind festgelegt und bekannt
 - Erweiterte Führungszeugnisse sind Teil der Personalunterlagen und werden alle 5 Jahre neu angefordert.
 - Teilnahme an der Fortbildung und Auffrischung „Kultur der Achtsamkeit“ wird ermöglicht
- Gibt es ein Leitbild
 Ja! Dieses ist in der Konzeption und im Schutzkonzept zu finden (siehe Punkt 1.1. Seite 4)

8.8 Wissen über Gewalt, vor allem sexualisierte Gewalt

- Das Thema Gewalt ist auf allen Ebenen der Einrichtung bekannt.
- Das Bewusstsein darüber wurde durch die gemeinsame Erarbeitung des Schutzkonzeptes bestärkt.
- Vor allem die Risikoanalyse wird bei den Konzeptionstagen thematisiert und bearbeitet.
- Der Verhaltenskodex wird an alle MitarbeiterInnen ausgehändigt.
- In Teamsitzungen werden Arbeitsabläufe, Handlungsabläufe und Gefahrensituationen immer wieder angesprochen, vor allem bei auftretenden Fehlverhalten.

8.9 Aufarbeitung von eventuellen Vorfällen

Bis jetzt gab es - Gott sei Dank – keine großen Vorfälle von (sexualisierter) Gewalt. Kleine Übergriffe wurden sofort oder bei Bekanntwerden angesprochen und diskutiert und konnten im gegenseitigen Einvernehmen, bzw. durch Einhalten von Abmachungen eingedämmt, bzw. bereinigt werden.

9 Abschießende Gedanken

Jedes Kind hat ein Recht auf Schutz vor Gewalt und anderen Gefährdungen für sein Wohl. Aus den Rechten der Kinder folgt eine Schutzpflicht all derer, die Verantwortung für Kinder tragen. Dies gilt neben den Personensorgeberechtigten im besonderem auch für unsere Kindertagesstätte. In erster Linie ist es unsere Aufgabe Anzeichen für Gefährdungen so früh wie möglich zu erkennen, um rechtzeitig Hilfen anzubahnen und weiteren Schaden vom Kind abzuwenden.
Der Schutz von Kindern in unserer Kindertagesstätte ist daher vor allem auf Prävention angelegt. Neben der Hilfe für einzelne betroffene Kinder, ist der Kinderschutz Teil unserer pädagogischen Arbeit mit allen Kindern.
Die Durchführung von Bildungsprogrammen zur Förderung der sozialen und emotionalen Kompetenzen der Kinder ist bei uns von großer und wichtiger Bedeutung.
Der Schutz und die Stärkung der Persönlichkeit der Kinder in unserer Einrichtung sind als Bestandteil unseres allgemeinen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages zu verstehen. Er trägt dazu bei Gewalt gegen Kinder und andere Formen der Gefährdung immer weiter zurückzudrängen.

„Es gibt keine großen Entdeckungen und Fortschritte,
solange es noch ein unglückliches Kind auf Erden gibt.“
(Albert Einstein)

10 Anlagen

Arbeitshilfe zur Umsetzung der Vereinbarung nach § 8a SGB VIII (Caritasverband)

Die Arbeitshilfe ist im Büro unter § 8a SGB VIII zu finden und wird hier nicht abgedruckt. Daraus wurden die folgenden Arbeitshilfen und Anlagen entnommen.

- Anlage 1: - Seite 59
 Dienstanweisung zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII
- Anlage 2: - Seite 63
 Flussdiagramm zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach §8a SGB VIII
- Anlage 3: - Seite 65
 Situationsportrait Beobachtungen bei vermuteter Kindswohlgefährdung
- Anlage 4: - Seite 66
 Checkliste gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindswohlgefährdung
- Anlage 5: - Seite 70
 Dokumentationsvorlage bei Wahrnehmung von gewichtigen Anhaltspunkten für eine mögliche Kindswohlgefährdung – Gespräch mit den Betroffenen
- Anlage 6: - Seite 71
 Verlaufsdokumentation zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a SGB VIII durch die Fallführende Fachkraft
- Anlage 7: - Seite 76
 Gefährdungseinschätzung der insoweit erfahrenen Fachkraft
- Anlage 8: - Seite 78
 Mitteilung an das Jugendamt über eine Kindswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII
- Anlage 9: - Seite 80
 Ressourcen-Landkarte des Familiensystems

Anlage 1:

Dienstanweisung zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VII

Präambel

Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch den Missbrauch elterlicher Rechte oder eine Vernachlässigung Schaden erleiden. Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).

§ 8a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag als Aufgabe der öffentlichen und freien Jugendhilfe, verdeutlicht die Beteiligung der freien Träger an dieser Aufgabe und beschreibt Verantwortlichkeiten der beteiligten Fachkräfte der Jugendhilfe.

Die Gesamtkirchengemeinde hat sich in Vereinbarungen, die mit den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe abgeschlossen wurde, verpflichtet, in seinen Einrichtungen und Diensten den Schutzauftrag zu erfüllen. Damit übernimmt die Gesamtkirchengemeinde eine Mitverantwortung, ohne jedoch die Gesamt- und Letztverantwortung des öffentlichen Jugendhilfeträgers in Frage zu stellen.

Die vorliegende Dienstanweisung regelt die Umsetzung des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII und legt interne organisatorische Maßnahmen fest.

Mitgeltende Unterlagen zur Dienstanweisung

- Flussdiagramm
- Dokumentationsvorlagen: Situationsportrait, Checkliste Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung, Gespräch mit den Betroffenen, Ressourcenlandkarte, Verlaufsdokumentation, Gefährdungseinschätzung der insoweit erfahrenen Fachkraft (IseF), Mitteilung an das Jugendamt

Fachkräftebegriff

Fachkräfte sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die unmittelbar mit der Erbringung von Leistungen der Jugendhilfe befasst sind.

Geltungsbereich

Diese Dienstanweisung gilt für die Kindertagesstätte St. Johannes der Gesamtkirchengemeinde Bamberg, die Leistungen nach SGB VIII erbringen.

1. **Verantwortung und Aufgaben des Trägers**

1.1. Der Träger schließt die Vereinbarung mit dem Jugendamt gemäß § 8a SGB VIII ab.

1.2. Der Träger ist für die Organisation der betrieblichen Abläufe des Sicherstellungsauftrages verantwortlich.

1.3 Der Träger unterrichtet die Leitung über die Verpflichtungen aus den abgeschlossenen Vereinbarungen gemäß § 8a SGB VIII und die Kontaktdaten der insoweit erfahrenen Fachkraft. Dies gilt insbesondere bei der Einführung neuer Leitungen und bei Änderungen oder Neueinführung von Dienstanweisungen oder Handlungsleitlinien.

1.4 Die notwendigen internen Vorgabedokumente, Vereinbarungen, Informationsmaterialien und –quellen werden für die verantwortliche Leitung zur Verfügung gestellt.

1.5 Durch den Träger erfolgt die Benennung bzw. Änderungen der Person(en) der insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 6 (2) der Vereinbarungen gegenüber dem Jugendamt.

1.6 Der Träger benennt nur Personen als insoweit erfahrene Fachkräfte, die mindestens über folgende Qualifikation verfügen:

- Einschlägiges Studium (z.B. Sozialpädagogik, Psychologie, Medizin)
- Qualifizierung durch nachgewiesene Fortbildung
- Praxiserfahrung im Umgang mit traumatisierten Kindern und Problemfamilien

- Fähigkeit zur Kooperation mit den Fachkräften öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe, sowie mit weiteren Einrichtungen, z.B. der Gesundheitshilfe und der Polizei
- Kompetenz zur kollegialen Beratung; nach Möglichkeit supervisorische oder Coaching-Kompetenzen
- persönliche Eignung (z.B. Belastbarkeit, professionelle Distanz, Urteilsfähigkeit)

1.7 Die Erfahrungen mit den getroffenen Regelungen werden im Rahmen der Qualitätssicherung regelmäßig ausgewertet und deren Wirksamkeit überprüft (Evaluation).

2. Verantwortung und Aufgaben der Leitung

2.1 Regelhafte Aufgaben der Leitung unabhängig von einer konkreten Gefährdungseinschätzung

2.1.1 Die Leitung eines Dienstes oder einer Einrichtung unterrichtet die Fachkräfte über die Verpflichtungen aus der Vereinbarung gemäß § 8a SGB VIII. Dies gilt insbesondere bei der Einführung neuer Mitarbeiter*innen und bei Änderungen oder Neueinführung von Dienstanweisungen oder Handlungsleitlinien.

2.1.2 Die jeweiligen Vereinbarungen stehen den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zur Einsicht zur Verfügung.

2.1.3 Die Leitung unterrichtet über die festgelegten Prozesse, Dokumentationsunterlagen und sonstige Informationsmaterialien, und stellt diese den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Verfügung. Hierbei ist auch eine Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt am Wochenende zu berücksichtigen.

2.1.4 Die Leitung unterrichtet die Fachkräfte über die gewichtigen Anhaltspunkte, die eine Kindeswohlgefährdung erkennen lassen und stellt die zu verwendenden diagnostischen Instrumente zur Verfügung. Sie stellt sicher, dass hierbei mindestens die in der Checkliste „Katalog der gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung“ benannten Anhaltspunkte beachtet werden.

2.1.5 Die bereits verwendeten diagnostischen Instrumente, Beobachtungslisten und dergleichen werden von der Leitung auf die vollständige Berücksichtigung dieser Anhaltspunkte überprüft und ggf. angepasst.

2.1.6 Die Leitung stellt die Bearbeitung der Thematik in der regelhaften Besprechungsstruktur der Einrichtung und in der Fortbildungsplanung sicher.

2.1.7. Die Leitung ist verantwortlich für die Information der Fachkräfte über weitere Jugendhilfeleistung und andere Hilfen (z.B. Gesundheitshilfe, Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz).

2.2 Aufgaben der Leitung bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung

2.2.1 Die Leitung hat bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung die Verantwortung für die Verfahrenssteuerung und die nachvollziehbare, lückenlose Dokumentation. Zur Dokumentation der Handlungsschritte sind die mitgeltenden Dokumentationsvorlagen in der jeweils gültigen Version zu verwenden.

2.2.2 Bei Kenntnisnahme von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung ist die Leitung verantwortlich für eine unverzügliche Fallbesprechung/kollegiale Beratung.

2.2.3 Die Leitung zieht die insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzu, wenn ein Gefährdungsrisiko innerhalb der kollegialen Beratung nicht ausgeräumt werden kann. Die Hinzuziehung erfolgt soweit wie möglich mit anonymisierten bzw. pseudonymisierten Falldaten.

2.2.4 Die Leitung bezieht die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten in jedem Verfahrensstadium einer Gefährdungseinschätzung ein, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

2.2.5 Die Leitung stellt sicher, dass die Personensorgeberechtigten über Hilfen informiert sind und dass auf die Inanspruchnahme der für erforderlich gehaltenen Leistungen und Maßnahmen hingewirkt wird.

2.2.6 Die Leitung beachtet die altersgerechte Beteiligung des Kindes oder Jugendlichen, insbesondere die Aufklärung über dessen Rechte.

2.2.7 Die Leitung teilt dem Jugendamt eine Kindeswohlgefährdung unverzüglich mit, wenn die erforderlichen Maßnahmen zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung nicht ausreichen, die jeweils Berechtigten nicht in der Lage oder nicht bereit sind, sie in Anspruch zu nehmen oder eine Gefährdungseinschätzung von der Einrichtung nicht verlässlich durchgeführt werden kann.

2.2.8 Die Leitung leitet eine Kopie der Mitteilung an das Jugendamt an Frau Steger, Jugendamt der Stadt Bamberg, weiter.

2.3. **Aufgaben in der Nachbearbeitung und Auswertung**

2.3.1 Nachdem eine Mitteilung an das Jugendamt erfolgt ist, beurteilt die Leitung kontinuierlich, ob die Kindeswohlgefährdung abgewendet ist und leitet ggf. eine erneute Gefährdungseinschätzung ein.

2.3.2 Die Leitung wertet die Erfahrungen mit den getroffenen Regelungen aus (Evaluation) und ist verantwortlich für die Einbeziehung weiterer fachlicher Erkenntnisse.

2.4 **Sonderregelung für Einrichtungen und Dienste der Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff SGB VIII)**
In Einrichtungen und Diensten der Erziehungshilfe der Gesamtkirchengemeinde kann die Leitung bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung die Verantwortung und die Aufgaben der Ziffern 2.2.1 bis 2.2.6 sowie der Ziffer 2.3.1 auf eine andere Fachkraft mit Leitungsfunktion übertragen.

3. **Verantwortung und Aufgaben der Fachkraft**

3.1 Kenntnis der Verpflichtungen aus den jeweiligen Vereinbarungen gemäß § 8a SGB VIII.

3.2 Kenntnis der internen Regelungen zum Prozess und den Dokumentationsunterlagen.

3.3 Kenntnis der gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gemäß der Checkliste.

3.4 Wahrnehmung, Einschätzung und Gewichtung von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung.

3.5 Verpflichtung zur Dokumentation der Beobachtungen in den jeweils gültigen Dokumentationsvorlagen „Checkliste der gewichtigen Anhaltspunkte“ sowie „Situationsportrait“.

3.6 Mitteilung von Beobachtungen zur Kindeswohlgefährdung an die Leitung.

3.7 Teilnahme an der Fallbesprechung/kollegialen Beratung.

3.8 Mitwirkung an den Handlungsschritten bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung in Absprache mit der Leitung bzw. in Einrichtungen der Erziehungshilfe mit der für diese Aufgaben delegierten Fachkraft mit Leitungsfunktion (siehe Punkt 2.4).

4. **Insoweit erfahrene Fachkraft im Sinne des § 8a SGB VIII**

4.1 Diejenigen Fachkräfte aus eigenen Einrichtungen und Diensten der Gesamtkirchengemeinde Bamberg, die die Voraussetzungen erfüllen (siehe Punkt 1.6) und die vom Stadtjugendamt Bamberg als insoweit erfahrene Fachkräfte in den Vereinbarungen mit dem Stadtjugendamt namentlich benannt wurden, sind verpflichtet, die Anfragen aus den Einrichtungen und Diensten der Gesamtkirchengemeinde unverzüglich zu bearbeiten.

4.2 Insoweit erfahrene Fachkräfte des Stadtjugendamts Bamberg stehen den Einrichtungen anderer Träger zur Verfügung, wenn darüber Vereinbarungen mit dem Stadtjugendamt Bamberg abgeschlossen wurden.

5. **Datenschutz und Verschwiegenheitsverpflichtungen**
Die Regelungen in § 8a SGB VIII schaffen Rechtssicherheit für Träger und Fachkräfte. Es

bestehen keine einschränkenden datenschutzrechtlichen Vorbehalte für die Weitergabe von Informationen an das Jugendamt, wenn dies zur Sicherstellung des Schutzauftrages erforderlich ist.
Bei der Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft müssen die Falldaten soweit möglich anonymisiert oder pseudonymisiert werden.

6. **Inkrafttreten**
Diese Dienstanweisung einschließlich der mitgeltenden Unterlagen tritt zum XX.XX.XXXX in Kraft.

Datum und Unterschrift	Datum und Unterschrift
Träger	Mitarbeitende

Anlage 2:

Flussdiagramm zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII

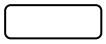
Hinweis:

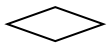
Bei jedem Verfahrensschritt sind die Eltern und Kinder/Jugendlichen (altersgemäß) zu beteiligen, insoweit dadurch nicht der Schutz des Kindes in Frage gestellt wird.

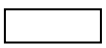
HzE: *Hilfen zur Erziehung, die auf Grundlage eines Hilfeplans mit dem Jugendamt erfolgen, sowie Hilfen für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung bzw. die von seelischer Behinderung bedroht sind (§35a SGB VIII)*

PSB: *Personensorgeberechtigte (Eltern, Pflegeeltern, Vormund)*

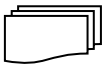
Zeichenerklärung:

 Beginn, Ende

 Entscheidung

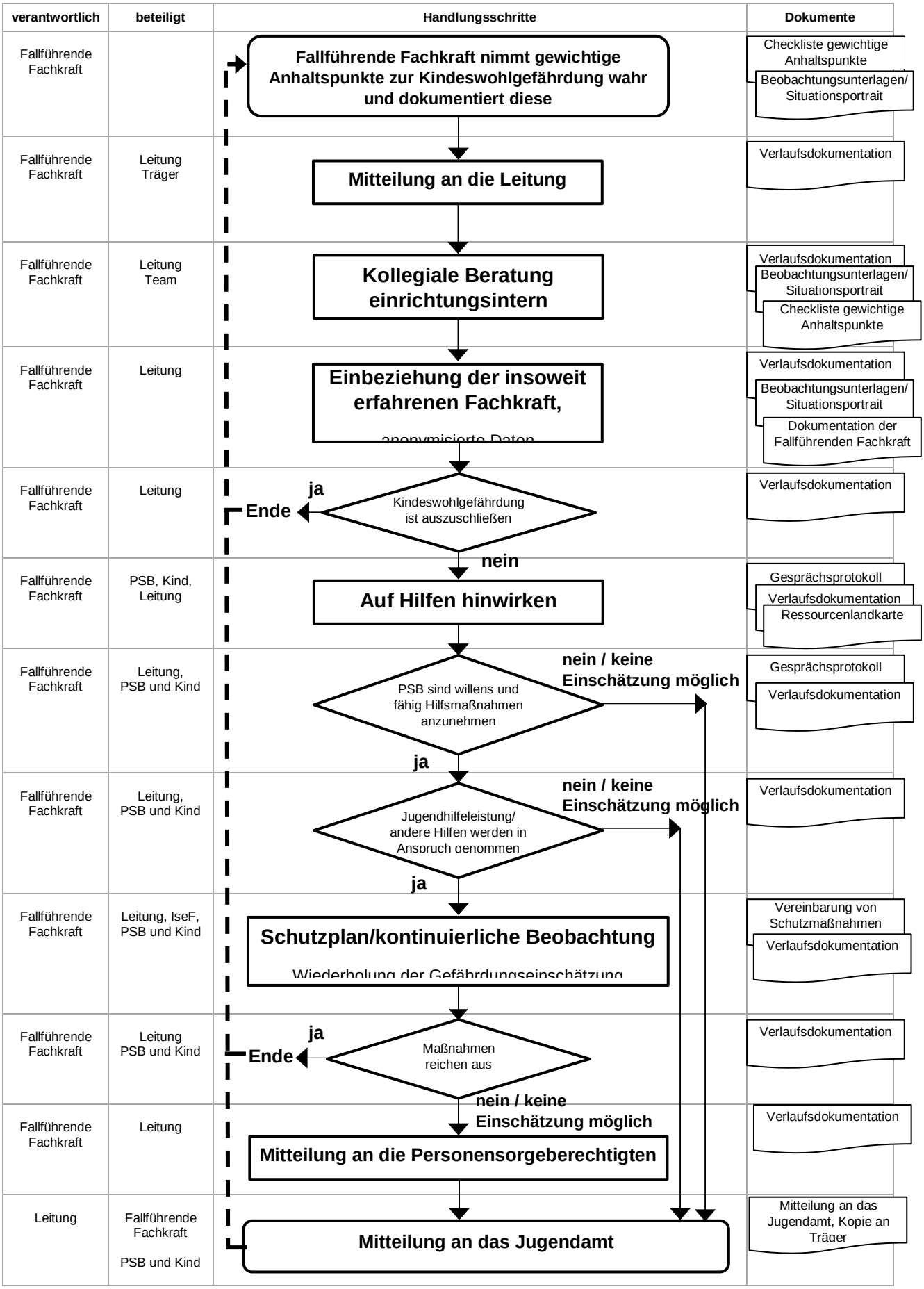


Handlungsschritt

 Dokumente

 Kontinuierliche Beobachtung und Dokumentation

im Rahmen des gesetzlichen Auftrags


verantwortlich
beteiligt
Handlungsschritte
Dokumente
Fallführende Fachkraft
Fallführende Fachkraft nimmt gewichtige Anhaltspunkte zur Kindeswohlgefährdung wahr und dokumentiert diese
Checkliste gewichtige Anhaltspunkte
Beobachtungsunterlagen/ Situationsportrait
Fallführende Fachkraft
Leitung Träger
Mitteilung an die Leitung
Verlaufsdokumentation
Fallführende Fachkraft
Leitung Team
Kollegiale Beratung einrichtungsintern
Verlaufsdokumentation
Beobachtungsunterlagen/ Situationsportrait
Checkliste gewichtige Anhaltspunkte
Fallführende Fachkraft
Leitung
Einbeziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft,
anonymisierte Daten
Verlaufsdokumentation
Beobachtungsunterlagen/ Situationsportrait
Dokumentation der Fallführenden Fachkraft
Fallführende Fachkraft
Leitung
ja
Ende
Kindeswohlgefährdung ist auszuschließen
Verlaufsdokumentation
nein
Fallführende Fachkraft
PSB, Kind, Leitung
Auf Hilfen hinwirken
Gesprächsprotokoll
Verlaufsdokumentation
Ressourcenlandkarte
Fallführende Fachkraft
Leitung, PSB und Kind
nein / keine Einschätzung möglich
PSB sind willens und fähig Hilfsmaßnahmen anzunehmen
Gesprächsprotokoll
Verlaufsdokumentation
ja
Fallführende Fachkraft
Leitung, PSB und Kind
nein / keine Einschätzung möglich
Jugendhilfeleistung/ andere Hilfen werden in Anspruch genommen
Verlaufsdokumentation
ja
Fallführende Fachkraft
Leitung, IseF, PSB und Kind
Schutzplan/kontinuierliche Beobachtung
Wiederholung der Gefährdungseinschätzung
Vereinbarung von Schutzmaßnahmen
Verlaufsdokumentation
Fallführende Fachkraft
Leitung PSB und Kind
ja
Ende
Maßnahmen reichen aus
Verlaufsdokumentation
nein / keine Einschätzung möglich
Fallführende Fachkraft
Leitung
Mitteilung an die Personensorgeberechtigten
Verlaufsdokumentation
Leitung
Fallführende Fachkraft
PSB und Kind
Mitteilung an das Jugendamt
Mitteilung an das Jugendamt, Kopie an Träger

Anlage 3:

Situationsportrait Beobachtungen bei vermuteter Kindeswohlgefährdung

Name des Kindes/Jugendlichen bzw. Kenndaten: _____

Alter des Kindes/ Jugendlichen: _____

Datum Uhrzeit	Name MA /Fachkraft	Neutrale Situationsbeschreibung	Eigene Reaktion/Intervention/ eigene Gefühle	Unterschrift

Beteiligte Personen:

Fazit der Beobachtung(en):

Übergabe an Einrichtungsleitung/ Fall führende Fachkraft

Name: _____

_____, _____ _____

Ort, Datum Unterschrift MA/ Fachkraft

Anlage 4:

Checkliste gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Hinweise zur Handhabung

Was sind „Gewichtige Anhaltspunkte“?
Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder Jugendlichen, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen (vgl. hierzu auch § 1666 BGB).

Als Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden
- körperliche und seelische Vernachlässigung
- körperliche und seelische Gewalt
- sexualisierte Gewalt

Anhaltspunkte für Fachkräfte zur besseren Erkennung von Gefährdungssituationen sind im Wesentlichen im Erleben und Handeln des jungen Menschen zu suchen sowie in der Wohnsituation, der Familiensituation, dem elterlichen Erziehungsverhalten, der Entwicklungsförderung, traumatisierenden Lebensereignissen sowie im sozialen Umfeld. Sie müssen in der Anwendung altersspezifisch betrachtet werden. Auf die besondere Situation (chronisch) kranker und behinderter Kinder ist Rücksicht zu nehmen. Eine große Rolle spielt auch die Fähigkeit und Bereitschaft der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zur Problemeinsicht, Mitwirkungsbereitschaft und der Motivation, Hilfe anzunehmen.
Auch Gewalt unter Partnern im häuslichen Umfeld des Kindes sind ein gewichtiger Anhaltspunkt für Kindeswohlgefährdung (physische Gewalt, psychische Gewalt und sexualisierte Gewalt).
Einschätzung des Gefährdungsrisikos (Gefährdungseinschätzung)
Die Verfahrensdauer von der ersten Wahrnehmung einer Gefährdung bis zur konkret notwendigen Reaktion (z. B. Gespräch mit den Personensorgeberechtigten, Angebot von Hilfen, Mitteilung an das Jugendamt) ist umso kürzer, je gravierender die Gefährdung ist. Bereits bei der ersten Gefährdungseinschätzung ist daher abzuwägen, ob ein sofortiges Handeln erforderlich ist oder ob und wie lange zugewartet werden kann.
Weiterhin ist die Schutzbedürftigkeit maßgeblich nach dem Alter, dem Entwicklungsstand und dem aktuellen gesundheitlichen Zustand zu beurteilen. Je jünger das Kind, desto höher ist das Gefährdungsrisiko einzuschätzen, ebenso wie bei bereits vorhandenen Entwicklungsverzögerungen, bei chronischer Krankheit oder einer Behinderung.
Das Ergebnis der Einschätzung des Gefährdungsrisikos ist durch die Fallführenden Fachkräfte umgehend schriftlich und nachvollziehbar zu dokumentieren.
Checkliste der gewichtigen Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung

Hinweise zur Checkliste der gewichtigen Anhaltspunkte:
Die Liste ermöglicht eine erste Strukturierung erfolgter Beobachtungen oder Hinweise. Für eine fundierte Einschätzung des Gefährdungsrisikos ist eine Konkretisierung der gewichtigen Anhaltspunkte unter Berücksichtigung des Alters des Kindes/Jugendlichen und in Abwägung zu den Ressourcen der Familie notwendig.
In den vom Bayerischen Landesjugendamt herausgegebenen Sozialpädagogischen Diagnosetabellen sind diese Anhaltspunkte berücksichtigt.
https://www.blja.bayern.de/imperia/md/content/blvf/bayerlandesjugendamt/schriften/sozialpad._diagnose-tabelle_hilfeplan.anhang.pdf (Link aufgerufen am 17.08.2022)
Soweit beim Träger andere diagnostische Instrumente, Beobachtungslisten und dergleichen verwendet werden, sind sie auf Vollständigkeit zu überprüfen.

Anhaltspunkte in der Grundversorgung des jungen Menschen:	**Beobachtung der Fallführenden Fachkraft**
1. Verletzungen des jungen Menschen sind nicht plausibel erklärbar oder selbst zugefügt	
2. Ärztliche Untersuchungen und Behandlungen des jungen Menschen werden nicht oder nur sporadisch wahrgenommen	
3. Der junge Mensch bekommt nicht genug zu trinken und/oder zu essen	
4. Die Körperpflege des jungen Menschen ist unzureichend	
5. Die Bekleidung des jungen Menschen lässt zu wünschen übrig	
6. Die Aufsicht über den jungen Menschen ist unzureichend	
7. Der junge Mensch hält sich an jugendgefährdenden Orten oder unbekanntem Aufenthaltsort auf	
8. Der junge Mensch hat kein Dach über dem Kopf	
9. Der junge Mensch verfügt über keine geeignete Schlafstelle	

Anhaltspunkte in der Familiensituation:	**Beobachtung der Fallführenden Fachkraft**
10. Das Einkommen der Familie reicht nicht	
11. Finanzielle Altlasten sind vorhanden	
12. Der Zustand der Wohnung ist besorgniserregend	

13. Mindestens ein Elternteil ist psychisch krank oder suchtkrank	
14. Mindestens ein Elternteil ist aufgrund einer chronischen Krankheit oder Behinderung gehandicapt	
15. Das Erziehungsverhalten mindestens eines Elternteils schädigt den jungen Menschen	
16. Gefährdungen können von den Eltern nicht selbst abgewendet werden, bzw. es mangelt an der Problemeinsicht der Eltern	
17. Es mangelt an Kooperationsbereitschaft; Absprachen werden von den Eltern nicht eingehalten, Hilfen nicht angenommen	

Anhaltspunkte in der Entwicklungssituation des jungen Menschen:	**Beobachtung der Fallführenden Fachkraft**
18. Der körperliche Entwicklungsstand des jungen Menschen weicht von dem für sein Lebensalter typischen Zustand ab	
19. Krankheiten des jungen Menschen häufen sich	
20. Es gibt Anzeichen psychischer Störungen des jungen Menschen	
21. Es besteht Gefahr einer Suchterkrankung des jungen Menschen und/oder die Gesundheit gefährdende Substanzen werden zugeführt	
22. Dem jungen Menschen fällt es schwer, Regeln und Grenzen zu beachten	

23. Mit oder in Kindertagesstätte, Schule, Ausbildungs- oder Arbeitsstelle gibt es starke Konflikte	

Anhaltspunkte in der Erziehungssituation:	**Beobachtung der Fallführenden Fachkraft**
24. Die Familienkonstellation birgt Risiken	
25. In der Familie dominieren aggressive Verhaltensweisen	
26. Risikofaktoren in der Biographie der Eltern wirken nach	
27. Frühere Lebensereignisse belasten immer noch die Biographie des jungen Menschen	
28. Die Familie ist sozial und/oder kulturell isoliert	
29. Der Umgang mit extremistischen weltanschaulichen Gruppierungen gibt Anlass zur Sorge	

Sonstige Anhaltspunkte:

Quelle: Anlage zur Vereinbarung zwischen Jugendamt und Träger zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII vom 12.07.2012, Landesjugendamt Bayern https://www.blja.bayern.de/service/bibliothek/fachliche-empfehlungen/schutzauftrag8a.php (Link aufgerufen am 17.08.2022)

Anlage 5:

Dokumentationsvorlage bei Wahrnehmung von gewichtigen Anhaltspunkten für eine mögliche Kindeswohlgefährdung - Gespräch mit den Betroffenen (Personensorgeberechtigte/ Kind/ Jugendlicher)

Gesprächstermin: _____

Gesprächsteilnehmer: _____

1. Was haben Sie den Personensorgeberechtigten/ dem Kind/ dem Jugendlichen geschildert?
Information an die Personensorgeberechtigten:

Information an das Kind/ den Jugendlichen:

2. Wie bewerten die Personensorgeberechtigten/ das Kind/ der Jugendliche die Situation?
Mutter:

Vater:

Kind/Jugendlicher:

3. Welche Hilfen und Unterstützungsmöglichkeiten haben Sie den Betroffenen angeboten?

Ist eine weiterführende Hilfe durch das Jugendamt erforderlich? ☐ ja ☐ nein

4. Welche Vereinbarungen haben Sie mit den Personensorgeberechtigten getroffen?

Vereinbarung und verantwortliche Person/en *(bitte Absprache konkret benennen!)*	Termin:

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Unterschrift(en) Personensorgeberechtigte: _____

Quelle: https://www.ilm-kreis.de/%C3%84mter/Jugendamt/Kinderschutz/ (Link aufgerufen am 06.09.2022)

Anlage 6:

Verlaufsdokumentation zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a SGB VIII durch die Fallführende Fachkraft

Mit diesem Dokument beschreiben Sie, wie Sie anhand des Flussdiagrammes vorgegangen sind (siehe Prozessbeschreibung, Anlage 2)

Name der Einrichtung: _____

Name des Kindes / Kenndaten (z.B. Verwaltungs-oder Abrechnungsnummer des Kindes): _____ / _____

☐ Erstdokumentation

☐ wieder aufgenommener Fall Letzte Dokumentation von Datum: _____

Verdacht auf

☐ körperliche Vernachlässigung ☐ körperliche Misshandlung

☐ seelische Vernachlässigung ☐ seelische Misshandlung

☐ sexualisierte Gewalt

Wahrnehmung und Dokumentation gewichtiger Anhaltspunkte (mittels Situationsportrait)

☐ einmalig am Datum: _____

☐ mehrmals im Zeitraum von Datum: _____ bis Datum: _____

Mitteilung an die Leitung erfolgt am Datum: _____

Mitteilung an den Träger erfolgt am Datum: _____

Kollegiale Beratung erfolgt am Datum: _____

An der Kollegialen Beratung/ Gefährdungseinschätzung beteiligte Fachkräfte:

Zu beurteilende Situation:

Ergebnis der Einschätzung:

Erforderliche Maßnahmen:

☐ Beratung durch die insoweit erfahrene Fachkraft (mit Beobachtungsprotokoll Anlage 3)

☐ Gespräch mit Eltern, auf die Inanspruchnahme von Jugendhilfeleistungen und anderen Hilfen hinwirken

☐ Gespräch mit dem Kind/Jugendlichen

☐ weitere Beobachtung der Fallführenden Fachkraft

☐ Mitteilung an das Jugendamt

☐ Hilfeplangespräch mit dem Jugendamt

☐ _____

☐ _____

Einbeziehung/ Beratung durch die Insoweit erfahrenen Fachkraft (IseF)

(Verwendung Ergebnisbogen Gefährdungseinschätzung) erfolgt am Datum:

Name und Anschrift der IseF (bzw. der hinzugezogenen, fallführenden Fachkraft):

Ergebnis der Beurteilung durch IseF:

Eine Gefährdung des Kindeswohls

☐ ist nicht festzustellen

☐ ist abschließend (weiterhin) nicht auszuschließen

☐ ist festzustellen

Für notwendig gehaltene Maßnahmen:

☐ Gespräch mit Eltern, auf die Inanspruchnahme von Jugendhilfeleistungen und anderen
Hilfen hinwirken
☐ Gespräch mit dem Kind/Jugendlichen
☐ weitere Beobachtung
☐ Mitteilung an das Jugendamt
☐ Hilfeplangespräch mit dem Jugendamt
☐ _____
☐ _____

Ggfs. weitere Beratung durch die Insoweit erfahrene Fachkraft (IseF) (bzw. der hinzugezogenen, fallführenden Fachkraft) erfolgt am Datum: _____

Ergebnis der Beurteilung durch IseF:

Eine Gefährdung des Kindeswohls
☐ ist nicht festzustellen
☐ ist abschließend (weiterhin) nicht auszuschließen
☐ ist festzustellen

Von der IseF empfohlene Maßnahmen:

☐ Gespräch mit Eltern, auf die Inanspruchnahme von Jugendhilfeleistungen und anderen
Hilfen hinwirken
☐ Gespräch mit dem Kind/Jugendlichen
☐ weitere Beobachtung
☐ Mitteilung an das Jugendamt
☐ Hilfeplangespräch mit dem Jugendamt
☐ _____
☐ _____

Information und Gespräch mit den Eltern/ Personensorgeberechtigten / Gesetzlichen Vertretern erfolgt am (Verwendung Vorlage Gesprächsprotokoll)

Datum: _____

Inhalt und Vereinbarungen siehe Protokoll vom _____

Ggfs. weitere Gespräche mit den Eltern/ Personensorgeberechtigten erfolgt am

Datum: _____

Inhalte und Vereinbarungen siehe Protokoll vom _____

Das Kind/ die/ der Jugendliche wurde einbezogen am **Datum:** _____

Inhalte und Vereinbarungen siehe Protokoll vom _____ (VL wie oben)

Abschließende Beurteilung durch die Fallführende Fachkraft/ Leitung am _____

Eine Gefährdung des Kindeswohls

☐ ist nicht festzustellen

☐ ist abschließend (weiterhin) nicht auszuschließen

☐ ist festzustellen

Für notwendig gehaltene Maßnahmen

☐ aktuell keine weiteren Maßnahmen erforderlich

☐ weitere Beobachtung

☐ Mitteilung an das Jugendamt und die Personensorgeberechtigten erforderlich

Verantwortlich für die für notwendig gehaltene Maßnahmen (Fallführende Fachkraft/ Leitung)

Name: _____

☐ Mitteilung an die Personensorgeberechtigten erfolgt am Datum: _____

☐ Mitteilung an das Jugendamt erfolgt am Datum: _____

☐ Hilfeplangespräch mit dem Jugendamt erfolgt am Datum: _____

Sonstige Maßnahmen

☐ _____
☐ _____

_____, _____
Ort, Datum

Unterschrift der Leitung bzw. der Fallführenden Fachkraft

Mitgeltende Unterlagen:

☐ Situationsportrait (Anlage 3)

☐ Checkliste gewichtige Anhaltspunkte (Anlage 4)

☐ Dokumentationsvorlage Gespräch mit den Betroffenen (Anlage 5)

☐ Ggfs. Ergebnisbogen der Gefährdungseinschätzung der IseF (Anlage 8)

☐ Meldung an das Jugendamt (Anlage 9)

☐ Interner Hilfeplan (nur für Jugendhilfe)

☐ Protokoll Vorlage

Sonstige Unterlagen:

☐ _____

☐ _____

Anlage 7:

Gefährdungseinschätzung der insoweit erfahrenen Fachkraft

(Für IseF, die beim Jugendhilfe-Träger beschäftigt sind!)

☐ Die Einschätzung des Gefährdungsrisikos erfolgt stellenintern

Name, Vorname des Kindes/ Jugendlichen: _____

Geburtsdatum: _____

wohnhaft (Straße /bei): _____

Name, Vorname der Eltern, Erziehungs-/ Sorgeberechtigte: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

Kenndaten des Kindes anonymisiert/ pseudonymisiert **(z.B. Verwaltungs-oder Abrechnungsnummer des Kindes)**: _____

Die Gefährdungseinschätzung erfolgte:

Ort: _____ Datum: _____ Zeit: _____

Name und Funktion weiterer an der Gefährdungseinschätzung Beteiligter:

Kriterien für die Gefährdungseinschätzung:
Was führte zum Verdacht einer Kindeswohlgefährdung? Mit welchen Instrumenten wurden die Risiken erfasst (z.B. Checkliste gewichtige Anhaltspunkte, Sozialpädagogische Diagnosetabelle, Situationsportrait)?

Besteht in der Familie ein Problembewusstsein oder wird bagatellisiert?

Wird Hilfe angenommen oder abgewehrt?

Wie ausgeprägt sind die familiären Ressourcen zur Bewältigung der Problemlage?

Bei Hinweisen auf Gewalt: welche Position hat der/ die potentiellen Täter*In im Familiensystem?

Fehlen wichtige Informationen?

Ergebnis der Gefährdungseinschätzung:

Eine Gefährdung des Kindeswohls
☐ ist nicht festzustellen
☐ ist abschließend (weiterhin) nicht auszuschließen
☐ ist festzustellen
☐ kann nicht eingeschätzt werden (z.B. wegen Mangel an Informationen)

Weitere Bemerkungen/ Empfehlungen:

Der Ergebnisbogen wurde zur weiteren Veranlassung weitergeleitet an:
☐ die Fallführende Fachkraft
☐ die Einrichtungsleitung (Stellenleitung bei stelleninternem Verfahren) am _____
☐ Das zuständige Jugendamt wurde informiert (bei stelleninternem Verfahren) am _____

Diese Gefährdungseinschätzung entbindet den Träger, bei dem der Fall auftritt, nicht von der Aufgabe der abschließenden Einschätzung des Gefährdungsrisikos in Kooperation mit der Fallführenden Fachkraft. Aus dieser Gefährdungseinschätzung ergeben sich auf der Grundlage der Vereinbarungen mit dem Jugendamt zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII **ggfs. weitere** Handlungsschritte.

_____, _____ _____
Ort, Datum Unterschrift der insoweit erfahrenen Fachkraft

Bezugnehmende Unterlagen:

Anlage 8:

Mitteilung an das Jugendamt über eine Kindeswohlgefährdung

Name der Einrichtung: _____

Anschrift: _____ Tel.: _____

Ansprechperson: _____ Datum: _____

An das Jugendamt: _____ Abt.: _____

Es erfolgte vorab eine mündliche Mitteilung an das Jugendamt am: _____

Für das Kind/den Jugendlichen

Name, Vorname	Geburtsdatum	wohnhaft (Straße / bei)
_____	_____	_____
_____	_____	_____

Telefonnummer (bei Jugendlichen): _____
ist aufgrund des internen Verfahrens und der Einschätzung des Gefährdungsrisikos eine Kindeswohlgefährdung **nicht** auszuschließen bzw. es kann die Gefährdung nicht anders abgewendet werden.

Beobachtete gewichtige Anhaltspunkte:

Eltern, Personensorgeberechtigte/ Gesetzliche Vertreter:

Name, Vorname	Anschrift	Telefonnummer
_____, _____	_____	_____
_____, _____	_____	_____

Folgende Maßnahmen wurden bereits getroffen:

Folgende weitere Maßnahmen werden für erforderlich gehalten:

Die Beteiligung des Kindes / des Jugendlichen erfolgte: ☐ ja ☐ nein
Ergebnis der Beteiligung:

Die Beteiligung der Eltern, Personensorgeberechtigten/ Gesetzlichen Vertreter erfolgte:
☐ ja ☐ nein

Ergebnis der Beteiligung:

Beteiligte Fall führende Fachkräfte des Trägers, ggf. bereits eingeschaltete weitere Träger von Maßnahmen:

Weitere Beteiligte oder Betroffene:

Wir bitten um eine schriftliche Bestätigung des Eingangs der Meldung ☐ ja ☐ nein

(i.A.)

_____, _____ _____

Ort, Datum Unterschrift des Trägers/ der Einrichtungsleitung

Ggf. Kopie der Mitteilung an den Träger am: _____

Anlagen:

Anlage 9:

Ressourcen-Landkarte des Familiensystems

Erläuterungen: Ressourcen im hier verwendeten Sinne bezeichnen die einem Menschen oder einem System (z.B. Familie) zur Verfügung stehende Fähigkeiten wie z.B. Talente, Kraft, Lebensmut, Hoffnung und Ideen. Diese Ressourcen können in unterschiedlichen Bereichen wirksam sein.

Hinweise auf Ressourcen ergeben sich aus Schilderungen der betroffenen Person selbst und/oder aus Beschreibungen und Erzählungen von Betreuenden, Helfer*Innen etc.

Persönliche Ressourcen	**Familiäre Ressourcen**
Was können Sie gut? Gab es ähnliche Situationen, die Sie gut gemeistert haben? Was haben Sie da genau getan? Was sagen andere über Sie, was Sie gut können? …	Wem vertrauen Sie in Ihrer Familie? (enger und weiter Familienkreis) Auf wen können Sie bauen? Wer kann Ihnen beistehen? Wer hört Ihnen zu und glaubt Ihnen? …
Materielle Ressourcen	**Sozialräumliche Ressourcen**
Einkommen, Mobilität, Schuldenfreiheit, Wohnsituation …)	Nutzen Sie professionelle Hilfsangebote? Nutzen Sie Freizeitangebote (Jugendclub, Sportverein …) Haben Sie zu Personen in verschiedenen Institutionen/Vereinen besonders guten Kontakt? Gibt es dort Personen, die Ihnen gut zuhören und Sie verstehen? Wem vertrauen Sie in Ihrem Freundeskreis? Wer hat Ihnen schon mal beigestanden?

Quelle: Netzwerk Kinderschutz Mansfeld-Südharzhttps://www.netzwerk-kinderschutz-msh.de/_media/A_02_FachWissen/InfoMaterialien/KWG-AH-MSH/8a_AH-3-06_Ressourcen-LandKarte.pdf

11 Anlaufstellen und Infos

11.1 Liste der Anlaufstellen und Ansprechpartner mit Telefonnummer

Anlaufstelle	Telefonnummer	Email
Insoweit erfahrene Fachkraft für Kindswohlgefährdung	0951-2995730	
Notruf bei sexualisierter Gewalt – skf	0951-9868730	notruf@skf-bamberg.de,
Missbrauchsbeauftragte des Erzbistums Bamberg – Frau Eva Hastenteufel-Knörr	0951-40735525	eva.hastenteufel@kanzlei-hastenteufel.de,
Notruf sexualisierte Gewalt	0951-30943341	
Jugendamt Stadt Bamberg	0951-871531	jugendamt@stadt.bamberg.de,
Jugendamt Bamberg, sozialer Dienst	0951-871484 oder 871560	
Polizei - Notfallnummer	110	
Telefonseelsorge	0800-110111 und 1110222	
Elterntelefon	0800-1110550	
Frauenhaus Bamberg	0951-58280	
Nummer gegen Kummer für Kinder und Jugendliche	116111	
Kinderschutzbund	0951-28192	
Netzwerk Krise nach Geburt	0951-85665	
Koki – Netzwerk frühe Kindheit	0951-871599	
Schwangere in Not	0800-40400020	
Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern der Caritas	0951-2995730	
Beratungsstelle für Lebensfragen Bamberg	0951-20100	
Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) Sonderbetreuer für Opfer von Gewalt	0921-6052255	
Beauftragte für Frauen und Kinder bei Polizeipräsidium Oberfranken bei häuslicher Gewalt	0921-5061311	
Beratungsstelle für Frauen und Kinder der Kriminalpolizeiinspektion Bamberg bei häuslicher Gewalt	0951-9129480	
Schwerpunktsachbearbeiter „Häusliche Gewalt“ bei den Polizeiinspektionen – Bamberg	0951-91290	
„Weißer Ring“ e. V. Bamberg	09505-339035	
Opferhilfe „Weißer Ring“	0800-0800343	
Pro Familia Bamberg	0951-133900	
Ärztlicher Bereitschaftsdienst	116 117	
Bamberger Bereitschaftspraxis	0951-7002070	
Med. Kinderschutzhotline:	0800-1921000	

11.2 Broschüren und weiterführende Literatur

- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
 - Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung
 - Über Sexualität reden…. (Körperwahrnehmung und körperliche Neugier kleiner Kinder – vom 1. Lebensjahr bis zur Einschulung)
 - Über Sexualität reden… (zwischen Einschulung und Pubertät)
 - TRAU DICH! – für Eltern (Bundeswiete Initiative zur Prävention des sexuellen Kindesmissbrauchs)
 - TRAU DICH! – für Kinder – Du kannst darüber reden! (Alles was du über sexuellen Missbrauch wissen musst)
 - Mutig fragen – besonnen handeln! – Informationen für Mütter und Väter zur Thematik des sexuellen Missbrauchs an Mädchen und Jungen
 - Verdacht von sexuellen Missbrauch in einer Einrichtung – Was ist zu tun? – (Fragen und Antworten zu den Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden)
- Bundesinitiative Frühe Hilfen
 - Flyer: Das Elterntelefon im Netzwerk der frühen Hilfen in Bamberg durchgeführt von Nummer gegen Kummer e. V.
- Donum Vitae NRW
 - Sex und Recht – Dinge die wissen solltest…. (für Kinder und Jugendliche)
- Verband katholischer Tageseinrichtungen für Kinder (KTK Bundesverband e. V.)
 - Für eine Kultur des Miteinanders – Mit Rechtspopulismus und Rechtsextremismus in Kitas umgehen
- Nationales Zentrum Frühe Hilfen
 - Flyer: Ihre Nerven liegen blank? – Tipps für starke Eltern – Schütteln Sie niemals ihr Baby!
- Stadt Bamberg – Fachberatung im Kinderschutz
 - Flyer: Gemeinsam handeln und helfen – Kinderschutz in der Stadt Bamberg
 - Flyer: KoKi – Netzwerk frühe Kindhei in Bamberg
 - Nein heißt Nein! – Sexueller Missbrauch von Kindern – Informationen für pädagogische Fachkräfte
 - Flyer: Nein heißt Nein! – Tipps für Eltern bei sexualisierter Gewalt an Kindern
- Sozialdienst katholischer Frauen e. V. – SKF Bamberg e. V.
 - Flyer: Notruf bei sexualisierter Gewalt
- Polizeipräsidium Oberfranken (Bereich Bamberg/Forchheim)
 - Flyer: Informationen für Opfer häuslicher Gewalt

11.3 Weitere Infos, Links und Quellen

Caritasverband für die Erzdiözese Bamberg e.V.
https://caritas-bamberg.de/ueber-uns/gewaltschutz

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter
http://www.bagljae.de/content/empfehlungen/
http://www.bagljae.de/downloads/124_handlungsleitlinien-kinderschutzkonzepte-i.pdf

Bayerisches Landesjugendamt (BLJA)
https://www.blja.bayern.de/service/bibliothek/fachliche-empfehlungen/schutzauftrag8a.php
https://www.blja.bayern.de/service/bibliothek/vereinbarungen/Mustervereinbarung.php
https://www.blja.bayern.de/imperia/md/content/blvf/bayerlandesjugendamt/schriften/sozialpad._diagnose-tabelle_hilfeplan.anhang.pdf

Netzwerk Kinderschutz Landkreis Mansfeld-Südharz
https://netzwerk-kinderschutz-msh.de/
https://www.netzwerk-kinderschutz-msh.de/_media/A_02_FachWissen/InfoMaterialien/KWG-AH-MSH/8a_AH-3-02_ElternGespraeche.pdf
https://www.netzwerk-kinderschutz-msh.de/_media/A_02_FachWissen/InfoMaterialien/KWG-AH-MSH/8a_AH-3-06_Ressourcen-LandKarte.pdf

Jugendamt Landratsamt Ilm-Kreis
https://www.ilm-kreis.de/%C3%84mter/Jugendamt/Kinderschutz/

Jugendamt Landratsamt München
https://formulare.landkreis-muenchen.de/cdm/cfs/eject/gen?MANDANTID=69&FORMID=6367
https://www.landkreis-muenchen.de/themen/familie-und-soziales/kinder-jugend-und-familie/beratung-und-hilfen/verdacht-auf-kindeswohlgefaehrdung-isef/

Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg
https://www.fachstellekinderschutz.de/files/01_Fachstelle_Kinderschutz/Publikationen/Fachartikel/die%20insoweit%20erfahrene%20Fachkraft%20Aug.%202019.pdf

11.4 Literaturverzeichnis

- „Gott und den Menschen nahe. Das Profil katholischer Kindertageseinrichtungen
- SGB -Sozialgesetzbuch
 § 8a SGB VIII – Kindswohlgefährdung
 Handlungsanweisung §8a SGB VIII des Caritasverbandes Bamberg
 § 72a SGB VIII – erweitertes Führungszeugnis
 §45 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 SGB VIII gesetzliche Grundlage für das Schutzkonzept und Beschwerdeverfahren
- Strafgesetzbuch (StGB)
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
- UN-Kinderrechtskonvention und EU-Grundrechtcharta
- Kinderrechte UNICEF, 2022
- KTK- Bundesverband e. V. Impulspapier Kinderrechte, 2008
- Maywald, J. : Kinderrechte in der Kita. Kinder schützen, fördern, beteiligen, Freiburg: Herder 2016
- Maywald, Jörg: UN-Kinderrechtskonvention – Impuls für den Kinderschutz, IzKK – Nachrichten 2009-1., S. 19)
- Definition von Günther Deegener (2005) - Sexualisierte Gewalt
- Bayerischer Bildungs- und Erziehungsplan – S. 371 Kindliche Sexualität
- BZgA – Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung , 03/22) – Definition Prävention
- Bayerischer Bildungs- und Erziehungsplan – S. 403 Partizipation
- Zühlke E. Kinderkonferenzen, Internetseite Kindergartenpädagogik/ Fachartikel
- Definition Beschwerde - Kiga heute 9/2013
- Rahmenordnung zur Prävention des Erzbistum Bamberg
- „Kultur der Achtsamkeit“- Handlungshilfe zur Erstellung eines Schutzkonzepts
- Leitfaden für das jährliche Mitarbeitergespräch

12 Impressum

Konzeptionsstand:

September 2024

Gesamtverantwortung:

Träger der Einrichtung:

Geamtkirchengemeinde Bamberg
Eisgrube 4
96049 Bamberg

Pfarrer:
Helmut Hetzel

Verwaltungsleitung Kita Bamberger Westen:
Andreas von Wahlberg

Leitung der Einrichtung:
Ulrike Böhnlein (Dipl. Soz. Päd.)

Beteiligung an der Konzeptionserstellung:

Team:
Michaela Dresel, Martina Herdegen-Zrenner, Manuela Gessner-Durmann, Yvonne Paul, Veronika Rosiwal, Theresia Hartmann, Nina Riemer, Andrea Elling, Antonia Neumann, Jolanda Mischner

Eltern:
Elternbeirat des Kindergartens, Vorsitzende: Katharina Ultsch

Kinder:
Kinder der Mäuse- und Bärengruppe

Kooperationspartner:
Jugendamt der Stadt Bamberg, Frau Glas-Andersch